



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein
Strecken-km 34,730 bis 50,040

Planänderung

GVS Deutenheim und
GVS Krafting - Mimmelheim

07.03.2014



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2726 / -402726

Zimmer
4113

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431-43541-A94

Ihre Nachricht vom
11.08.2014

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-3-7

München,
24.11.2014

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderungen GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim
vom 07.03.2014
Planänderung gemäß § 17d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlagen

Planunterlagen vom 07.03.2014 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-43541-3-8, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Steigung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Deutenheim auf einer Länge von ca. 150 m und damit verbundene Verlängerung um 24 m (BWV-Nr. 181)
- Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Krafting - Mimmelheim durch Verschiebung auf ca. 220 m Länge nach Norden (BWV-Nr. 178)
- Herstellung eines Privatweges der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (BWV-Nr. 181a)
- Änderung der Entwässerungseinrichtungen durch Herstellung zweier Sammelleitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von Bau-km 44+010 bis Bau-km 44+550 (BWV-Nr. 173b) und von Bau-km 44+605 bis Bau-km 44+898 (BWV-Nr. 178c)
- Verzicht auf die geplante Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH mit ersatzweiser Bestandssicherung (BWV-Nr. 177)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Unterlagen 1 E (mit Anlagen), 3 E (Blatt 6a), 4 E (Blatt 20a und b), 6 E (BWV-Nrn. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7 E (Blatt 6a) und 8 E (Auszug aus den Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht (mit Anlagen)	-
2.2	Übersichtslageplan (mit Anlagen, nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaueträgung (Bl. 6a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 6, nachrichtlich)	1:2.000

4 E	Höhenplan GVS Krafting - Mimmelheim (Bl. 20a)	1:1.000/100
4 E	Höhenplan GVS Deutenheim (Bl. 20b)	1:1.000/100
4 T	Höhenplan GVS Krafting - Mimmelheim (Bl. 20, nachrichtlich)	1:1.000/100
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
7 E	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 6a)	1:2.000
7 T	Grunderwerbsplan (Bl. 6, nachrichtlich)	1:2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Obertaufkirchen mit Dunkelblaeintragung	-
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Rattenkirchen mit Dunkelblaeintragung	-

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 11.08.2014 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Gemeinde Obertaufkirchen, die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim haben als von der Planänderung betroffene Träger öffentlicher Belange zugestimmt. Ferner lagen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer vor.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Anlass der Planänderung ist es zum einen, die Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) im Bereich der Planfeststellungsgrenze auf einer Länge von ca. 150 m für eine bessere und verkehrssichere Höhenführung der GVS Deutenheim zu verringern. Durch den höhenmäßig festgelegten Anschluss an die GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) kann die Reduzierung der Steigung nur durch eine Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und dem damit verbundenen, zusätzlichen Grunderwerb erfolgen. Die von dem zusätzlichen Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümer und die Gemeinde Obertaufkirchen haben dieser Änderung zugestimmt.

Die Gemeinde Obertaufkirchen wies zudem darauf hin, dass die Unterhaltungspflicht für die geplanten Entwässerungseinrichtungen in den Unterlagen (BWV-Nrn. 173b, 176e, 176f und 178c) nicht die Anlieger treffe, sondern die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Da aber die neu zu errichtenden Entwässerungseinrichtungen die in diesem Bereich bestehenden Drainageleitungen ersetzen, die der schadlosen Ableitung des auf den angrenzenden privaten Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers dienen, obliegt die Unterhaltung den jeweiligen Grundstückseigentümern. Das Bauwerksverzeichnis ist insofern korrekt.

Dem Wunsch der Gemeinde Obertaufkirchen, den vom Bau des geplanten Privatweges der Bundesrepublik Deutschland südlich der Autobahn (BWV-Nr. 181 a) betroffenen Landwirten eine Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken über diesen Weg einzuräumen, wird nachgekommen. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass die Nutzung dieses Weges für die anliegenden Grundstückseigentümer zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen auf eigene Gefahr möglich ist. Der in diesem Zusammenhang ebenfalls erwünschte Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der A 94 (BWV-Nr. 171) wurde schon vom Vorhabensträger im Rahmen der 3. Tektur vom 28.02.2011 für den Neubau der A 94 von Dorfen nach Heldenstein zugesagt. Danach erfolgt der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der A 94 von ca. Bau-km 43+950 bis ca. Bau-km 44+450 bei Deutenheim mit der Fl. Nr. 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen und des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVZ-Nr. 172) südlich der A 94 bei ca. Bau-km 43+930 mit der Fl. Nr. 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen bis zur Kreisstraße Mü 22 entsprechend dem Ausbaustandard des dazwischenliegenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 172a) mit einer Kronenbreite von 4,5 m.

Zum anderen wird die GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) südöstlich des Überführungsbauwerks K 44/1 (BWV-Nr. 178a) auf einer Länge von ca. 220 m nach Norden verschoben. Ihre Höhe wird in dem verlegten Bereich geringfügig angepasst. Dies ist erforderlich, damit der obere Bereich der Scheune des Anwesens Peißing 1 auch zukünftig weiter genutzt werden kann. Im Bestand führt die GVS Krafting - Mimmelheim unmittelbar an der Scheune vorbei. Die Scheune ist lage- und höhenmäßig so konzipiert, dass direkt von der GVS zu dem oberen Bereich der Scheune

zugefahren werden kann. In der festgestellten Planung der GVS rückt diese gegenüber dem Bestand ab und liegt ca. 3 m höher. Dadurch könnte der obere Teil der Scheune nicht mehr genutzt werden. Es ergibt sich zudem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit der GVS, da der Eigentümer zur Nutzung der Scheune nicht mehr die GVS nutzen muss. Die Gemeinde Rattenkirchen hat der lage- und höhenmäßigen Veränderung der GVS Krafting - Mimmelheim ebenfalls zugestimmt.

Ferner wird die planfestgestellte Zufahrt (BWV-Nr. 181a) zur GVS Deutenheim (BWV-Nr.181) zu einem Privatweg der Bundesrepublik Deutschland, Bundestraßenverwaltung, mit einer Fahrbahnbreite von 3 m auf einer Länge von 600 m ausgebaut und geringfügige Anpassungen am davon berührten benachbarten öffentlichen Wegenetz (BWV-Nrn. 171, 172, 172a) vorgenommen, um die Unterhaltung der dort befindlichen Straßenbestandteile zu gewährleisten.

Zur schadlosen Ableitung des nördlich der Autobahn in bestehenden Drainageleitungen gefassten Oberflächenwassers werden zwei Sammelleitungen (BWV-Nrn. 173b und 178c) hergestellt.

Die Planänderung umfasst auch den Verzicht auf die geplante Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH, da dies nur unter einem erhöhten technischen und finanziellen Aufwand erfolgen könnte. Die Bestandssicherung wird in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vorgenommen.

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt daher unberührt.

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein.

Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 auch keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Die Planänderungen erfolgen teilweise auf

Flächen angelegt werden, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren.

Durch die Planänderung ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen (Uferböschung eines Weihers, Feuchtgrünland, Kagenbach mit Ufergehölzen sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen) und von Straßenbegleitgehölzen und zusätzlicher Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen. Zudem erfolgen Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 4 und G 5 (landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, Verschnittflächen und rückzubauenden Straßenflächen bzw. von querenden Straßen).

Durch diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsteht ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 0,17 ha. Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) einschließlich eines weiteren Ausgleichsflächenbedarfs aufgrund der 5. Planänderung vom 14.03.2014 (0,13 ha) erhöht sich damit unter Berücksichtigung der vorliegenden Planänderung auf insgesamt 51,08 ha.

Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,0 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Mit Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-A3-12, zur Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Fassung der 4. Planänderung vom 30.04.2014 werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt in einem Umfang von 0,37 ha vorgesehen. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen kann das entstandene Defizit in Summe ausgeglichen werden. Zusätzliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich. Das Landratsamt Mühlendorf, untere Naturschutzbehörde, hat den Planänderungen zugestimmt.

Hinsichtlich der geplanten Entwässerung des anfallenden Straßenwassers der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und der GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) ergibt sich keine Änderung gegenüber der Planfeststellung. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat der Planänderung zugestimmt.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Für die geringfügigen Planänderungen werden Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Hiervon betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 795, 796, 1842, 1843, 1844, 1847, 1871, 1872, 1873, 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen und die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2000 und 2017 der Gemarkung Rattenkirchen. Die geplanten Änderungen der dauerhaften und vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen sind in der Unterlage 1 E, Ziff. 3.2, S. 8 ff., und den Grunderwerbsunterlagen (7 E und 8 E) ausführlich dargestellt, auf die wir hiermit verweisen. Die von den Planänderungen betroffenen Grundstückseigentümer haben der Planänderung zugestimmt. Für die betroffenen Flächen wurden Bauerlaubnisse erteilt, die den Antragsunterlagen beigelegt sind.

Der von Privaten erhobene Forderung, die bestehende Entwässerungsleitung mit ihrer Einleitungsstelle in den Kagnbach nicht zurückzubauen, wird durch den Vorhabensträger nachgekommen. Für die neu zu verlegende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) wird eine neue, von der bestehenden Entwässerungsleitung unabhängige Einleitungsstelle geschaffen. Zudem wird auch die im Bereich eines landwirtschaftlichen Anwesens befindliche Teilstrecke der bestehenden GVS Krafting - Mimmelheim nicht völlig zurückgebaut (BWV-Nr. 178), um als Rangierfläche erhalten zu bleiben. Bei der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahme S4E handelt es sich um zeitweise Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten für die Entwässerungsleitung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daher sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Der Vorhabensträger hat ferner zugesagt, den Einbau und konkreten Verlauf der privaten Wasserleitung (BWV-Nr. 183) im Bereich des Hofanwesens mit dem Grundeigentümer abzustimmen. Die östlich der privaten Sammelleitung (BWV-Nr. 178c) verlaufenden Drainageleitungen werden bei Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen ebenfalls abgefangen und ordnungsgemäß abgeführt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren auch zugesichert, dass die Nutzung seines Privatweges (BWV-Nr. 181 a) für an-

liegende Grundstückseigentümer zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen auf eigene Gefahr möglich ist. Entschädigungsrechtliche Vereinbarungen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststel-

lungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Deindl
Oberregierungsrat



Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung
mit der Urschrift wird beglaubigt:
München, 24.11.2014



Eisenbeiner

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG

GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Dunkelblaeintragung	
2 E	2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	6a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	6	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	20a 20b	Höhenplan GVS Krafting – Mimmelheim Höhenplan GVS Deutenheim	1000/100 1000/100
4 T	20	Höhenplan GVS Krafting – Mimmelheim(nachrichtlich)	1000/100
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
7 E	6a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
7 T	6	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem GEV der Gmkg. Obertaufkirchen mit Dunkelblaeintragung Auszug aus dem GEV der Gmkg. Rattenkirchen mit Dunkelblaeintragung	

Erläuterungsbericht

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

GVS Deutenheim und GVS Krafting – Mimmelheim

Planänderung vom 07.03.2014

Aufgestellt:

München, 07.03.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Bescheids
der Regierung von Oberbayern
nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
München, 24.11.2014



Deindl
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb.....	8
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	11
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	11
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	11
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	11
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	12
4.1.4.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	12
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes.	13
4.1.6.	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	13
4.1.7.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	14
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	15
4.3.	Wasserwirtschaft.....	16

Anlage 1: Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S4E und G4E)

Anlage 2: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich- und Ersatz (Zusammenfassung) - Gesamtübersicht (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Deutenheim und der GVS Krafting – Mimmelheim sowie die zusätzliche Herstellung eines Privatweges des Bundes und Einrichtungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185).

Die durchzuführende Planänderung betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 6), 4T (Blatt 20), 6T (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7T (Blatt 6), 8T (Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) und 12.1T (Schutzmaßnahme S 4 und Gestaltungsmaßnahme G 4).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt 6a), 4E (Blatt 20a und b), 6E (BWV-Nr. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7E (Blatt 6a) und 8E (Auszug aus den Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der GVS Deutenheim und der GVS Krafting – Mimmelheim sowie die zusätzliche Herstellung eines Privatweges des Bundes und Einrichtungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) wird im Bereich der Planfeststellungsgrenze auf einer Länge von ca. 150 m verringert. Hierzu ist es erforderlich, den Umbau der GVS um 24 m in Richtung Deutenheim zu verlängern, um die festgelegte Höhe im Bereich ihrer Einmündung in die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) beibehalten zu können. Die Höhenlage der GVS Krafting – Mimmelheim kann nicht reduziert werden, da ihre Höhe in dem Bereich des Anschlusses der GVS Deutenheim durch die Höhenlage des Überführungsbauwerkes K 44/1 vorgegeben ist.

Die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) wird südöstlich des Überführungsbauwerkes K 44/1 (BWV-Nr. 178a) auf einer Länge von ca. 220 m nach Norden verschoben. Ihre Höhe wird in dem verlegten Bereich geringfügig angepasst.

Die planfestgestellte Zufahrt (BWV-Nr. 181a) zur GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) wird zu einem Privatweg des Bundes mit einer Fahrbahnbreite von 3 m auf einer Länge von 600 m ausgebaut. Der Privatweg des Bundes schließt bei Bau-km 44+000 an einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) an. Der planfestgestellte öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) wird geringfügig nach Norden verschoben und verbindet den öffentlichen Feld- und Waldweg der Flurnummer 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 172) mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171). Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171) wird bei Bau-km 43+990 an den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) angeschlossen.

Zur schadlosen Ableitung des nördlich der Autobahn in bestehenden Drainageleitungen gefassten Oberflächenwassers werden von Bau-km 44+010 bis Bau-km 44+550 (BWV-Nr. 173b) und von Bau-km 44+605 bis 44+898 (BWV-Nr. 178c) zwei Sammelleitungen hergestellt.

An die westliche Sammelleitung (BWV-Nr. 173b) werden bestehende Entwässerungsleitungen (BWV-Nr. 176a) angeschlossen. Die westliche Sammelleitung (BWV-Nr. 173b) und die als Wartungsweg angelegte Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) leiten das gefasste Wasser in den die Autobahn unterirdisch querenden Durchlass (BWV-Nr. 176). Dieser Durchlass führt das Wasser in südlich des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) vorgesehene Geländemulden, die mit einem Überlaufschacht an die bestehende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176e) angeschlossen sind und in das in der Geländemulde südwestlich des Anschlusses des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) an die GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) gelegene private Wasserbecken einleitet. In diese Geländemulde mit Wasserbecken wird auch das zwischen A 94, GVS Krafting – Mimmelheim, GVS Deutenheim und Privatweg des Bundes (BWV-Nr. 181a) anfallende Oberflächenwasser mit einem Durchlass (BWV-Nr. 176c) unter dem Privatweg des Bundes (BWV-Nr. 181a) eingeleitet. In dem privaten Wasserbecken aufgestautes Wasser wird über einen Durchlass (BWV-Nr. 176d) unter der GVS Deutenheim und eine anschließende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) dem Kagnbach zugeführt. Um einen möglichen Aufstau dieses Wassers an der GVS Deutenheim ausschließen zu können, ist unter der GVS Deutenheim ein weiterer Durchlass (BWV-Nr. 176b) vorgesehen.

Die östliche Sammelleitung (BWV-Nr. 178c) leitet das aus den nördlichen Geländeflächen mittels bestehenden Drainagen gefasste Oberflächenwasser unter dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) hindurch, in den die Autobahn unterirdisch querenden Durchlass (BWV-Nr. 184). Das Wasser fließt nach dem Durchlass in die anschließende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 184b), welche die GVS Krafting – Mim-

melheim quert und im weiteren Verlauf an die beschriebene, von Westen kommende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) anschließt und in den Kagnbach einleitet. Um einen möglichen Aufstau des zwischen A 94 und GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) anfallenden Wassers durch den Straßendamm der GVS Krafting – Mimmelheim ausschließen zu können, ist unter der GVS Krafting – Mimmelheim ein Durchlass (BWV-Nr. 184a) vorgesehen.

Der Verlauf der von Westen kommenden und in den Kagnbach einleitenden Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) und der von Norden kommenden Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 184b) hat sich am Verlauf einer in diesem Bereich bereits bestehenden Entwässerungsleitung zu orientieren. Der Verlauf der bestehenden Entwässerungsleitung wird wie in der Unterlage 3E Blatt 6a dargestellt vermutet. Die bestehende Entwässerungsleitung wird nicht zurückgebaut. Die neuen Entwässerungsleitungen DN 300 und DN 400 werden in Absprache mit den Grundstückseigentümern verlegt. Die Einleitungsstelle wird unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft an einem Bachabschnitt ohne begleitendem Baumbestand angeordnet (siehe Kap. 4.1.4).

Die in der 4. Tektur der Planfeststellungsunterlagen dargestellte Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH (BWV-Nr. 177) wird in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen nicht durchgeführt. Die Leitung wird in ihrer bestehenden Lage gesichert.

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die Verringerung der Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) erfolgt, um eine bessere und verkehrssichere Höhenführung der GVS zu erreichen. Durch den höhenmäßig festgelegten Anschluss an die GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) kann die Reduzierung der Steigung nur durch eine Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und dem damit verbundenen, zusätzlichen Grunderwerb erfolgen. Die von dem zusätzlichen Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümer und die Gemeinde Obertaufkirchen haben dieser Änderung zugestimmt.

Im Bestand führt die GVS Krafting – Mimmelheim unmittelbar an einer Scheune des Anwesens Peißing 1 vorbei. Die Scheune ist lage- und höhenmäßig so konzipiert, dass direkt von der GVS zu dem oberen Bereich der Scheune zugefahren werden kann. In der festgestellten Planung der GVS rückt diese gegenüber dem Bestand ab und liegt ca. 3 m höher. Dadurch könnte der obere Teil der Scheune nicht mehr genutzt werden. In der gegenüber der Planfeststellung geänderten Planung wird die GVS nach Norden verschoben. Dadurch kann der Eigentümer des Anwesens seine Scheune weiterhin ohne Einschränkungen nutzen. Es ergibt sich zudem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit der GVS, da der Eigentümer zur Nutzung der Scheune nicht mehr die GVS nutzen muss.

Der Rechtsanwalt des Eigentümers des Anwesens Peißing 1 hat im Auftrag seines Mandanten der Änderung mit Schreiben vom 11.01.2013 zugestimmt. Die Zustimmung liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Gemeinde Rattenkirchen hat der lage- und höhenmäßigen Veränderung der GVS Krafting – Mimmelheim mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2013 ebenfalls zugestimmt. Der Gemeinderatsbeschluss liegt den Antragsunterlagen bei.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau der Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Hiervon betroffen sind die Grundstücke mit den Flurnummern 795, 796, 1842, 1843, 1844, 1847, 1871, 1872, 1873, 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen und die Grundstücke mit der Flurnummer 2000 und 2017 der Gemarkung Rattenkirchen.

Durch die mit der Verringerung der Steigung verbundenen Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und die Entwässerungsleitung (BWVZ-Nr. 176f) ergeben sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1871, 1872 und 1873 der Gemarkung Obertaufkirchen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1871 der Gemarkung Obertaufkirchen sind hierfür zusätzliche 480 m² dauerhaft und zusätzliche 1.079 m² vorübergehend erforderlich. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1872 der Gemarkung Obertaufkirchen sind hierfür zusätzliche 210 m² dauerhaft und zusätzliche 265 m² vorübergehend erforderlich. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1873 der Gemarkung Obertaufkirchen werden zusätzliche 71 m² dauerhaft und zusätzliche 150 m² vorübergehend beansprucht.

Für die Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und die Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) ergibt sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen. Diese zusätzliche Inanspruchnahme beträgt dauerhaft 1.636 m² und vorübergehend 1.365 m².

Infolge der Errichtung der Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 795 der Gemarkung Obertaufkirchen ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb in Höhe von 1.651 m² und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 647 m².

Aufgrund der Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) und die Anordnung der Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 796 der Gemarkung Obertaufkirchen eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 1.377 m². Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme dieses Grundstücks reduziert sich um 152 m².

Durch die Errichtung des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) und die Verbindung der öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Flurnummern 1842 und 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 171 und 172) durch den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 172a) werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen dauerhaft 23 m² weniger und vorübergehend 39 m² mehr, von dem Grundstück mit der Flurnummer 1843 der Gemarkung Obertaufkirchen dauerhaft 366 m² weniger und vorübergehend 188 m² mehr benötigt. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen werden dauerhaft 2 m² weniger und vorübergehend 75 m² mehr in Anspruch genommen. Bei dem Grundstück mit der Flurnummer 1847 der Gemarkung Obertaufkirchen erhöht sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um 40 m² und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme um 105 m².

Durch die lage- und höhenmäßige Änderung der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) erhöht sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 der Gemarkung Rattenkirchen um 1.943 m². Die vorübergehende Inanspruchnahme erhöht sich um 1.648 m². Es ist vorgesehen, die durch die neue Linienführung nicht mehr von der Gemeindeverbindungsstraße beanspruchten Flächen in das Eigentum des Eigentümers des Anwesens Peißing 1 übergehen zu lassen.

Durch die Änderung der GVS Krafting – Mimmelheim erhöht sich zudem die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des Grundstücks mit der Flurnummer 2017 der Gemarkung Rattenkirchen um 4.082 m². Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme verringert sich um 306 m².

Die Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH (BWV-Nr. 177) wird nicht durchgeführt. Die Leitung wird in ihrer bestehenden Lage gesichert. Die hierfür vorgesehenen Grunddienstbarkeiten auf den Grundstücken mit den Flurnummern 795 und 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen entfallen.

Die Eigentümer der von der Planänderung betroffenen Privatgrundstücke sind alle anwaltschaftlich vertreten. Für alle betroffenen Flächen wurden Bauerlaubnisse erteilt, die den Antragsunterlagen beigelegt sind.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenständliche bautechnische Planänderung, die zwischen Bau-km 43+900 und Bau-km 44+960 südlich von Mimmelheim vorgesehen ist, betrifft die Belange von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen (Uferböschung eines Weihers (Wasserbeckens) und Feuchtgrünland) sowie von Straßenbegleitgehölzen, durch zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen, durch kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme der Uferböschung des Kagenbaches sowie durch Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 4 und G 5 (Landschaftsgerichte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, von Verschnittflächen und rückzubauenden Straßenflächen bzw. von querenden Straßen). Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei im Wesentlichen nur zu Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Wegenetzes gelegenen Flächen. Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der rund ein Kilometer lange Teilabschnitt in dem die bautechnischen Maßnahmen vorgesehen sind, liegt zwischen dem Ornaubachtal und dem Kagenbachtal bzw. südlich von Mimmelheim. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die stark wellige Altmöranenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und hier sehr strukturarm ist. Bei den zwischen Mimmelheim und Deutenheim vereinzelt vorhandenen Biotopstrukturen (Mulde mit Feuchtgrünland und Weiher, Heckenpflanzung) handelt es sich um lokal bedeutsame Le-

bensräume. Der südlich der Autobahn in einem Abstand von rund 500 m bis 300 m verlaufende, stark mäandrierende Bachlauf des Kagenbaches ist hier die einzige Biotopstruktur mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt, das landschaftliche Funktionsgefüge und das Landschaftsbild.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Die Planänderung hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung sind auch nur einzelne nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Feuchtbiotope) vorhanden. Diese befinden sich u. a. in einer Geländemulde südlich von Mimmelheim sowie entlang des Kagenbaches. Es handelt sich dabei um feuchte Grünlandflächen, einen Weiher und den Kagenbach mit Ufergehölzen sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen. Dies sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

4.1.4. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Rodung von Ufergehölzen am Kagenbach (Galerieauwald) für den Bau der Einleitung einer Entwässerungsleitung in den Kagenbach (BWV-Nr. 176f) wird die Einleitungsstelle an einen gehölzfreien, geraden Bachabschnitt gelegt. Die Einleitungsstelle der bestehenden Entwässerungsleitung, die an einem zwischenzeitlich durch Ufergehölze befestigten Prallufer liegt, wird aufgelassen. Ergänzend werden hier, ebenso wie zwischen Bau-km 44+450 und bei Bau-km 44+550 (Feuchtgrünland, Uferbereich des Weihers) Maßnahmen zum Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S4E) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstig vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) berücksichtigt.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen angepasst.

Ergänzend wird die südlich der Autobahn bei Bau-km 44+600 vorgesehene Gestaltungsmaßnahme G 4 (Gestaltung von Verschnittflächen) um die auf Flurnummer 795, Gemarkung Obertaufkirchen nördlich vom Privatweg des Bundes entstehende Verschnittfläche (rd. 2400 m²) erweitert (G 4E). Die hier vorgesehene Obstwiese wird vergrößert und durch Pflanzung eines Feldgehölzes parallel zum geplanten Lärmschutzwall ergänzt.

4.1.6. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die Planänderung ergeben sich folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Kleinflächige Überbauung der südöstlichen Uferböschung (150 m²) des als Biotop kartierten und westlich der GVS Deutenheim gelegenen Weihers sowie von Straßenbegleitgehölzen (50 m²) durch Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181).
- Kleinflächige Überbauung (100 m²) und vorübergehende Inanspruchnahme (300 m²) von biotopkartiertem Feuchtgrünland bei Bau-km 44+450 durch den Bau des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a).

- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen (3.800 m²) durch die Verschiebung der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) und den Neubau des Privatweges des Bundes (BWV-Nr. 181a) sowie einer befestigten Entwässerungsmulde (BWV-Nr. 173a)
- Vorübergehende Inanspruchnahme der nördlichen, gehölzfreien Uferböschung des Kagenbaches durch den Bau der Einleitung einer Entwässerungsleitung.

4.1.7. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die bautechnischen Maßnahmen für die gegenständliche Planänderung werden teilweise auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren. Zusätzlich werden im Rahmen der gegenständlichen Planänderung weitere überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen vorübergehend bzw. dauerhaft in Anspruch genommen und überbaut.

Darüber hinaus kommt es aber auch zu der in Kapitel 4.1.6 genannten kleinflächigen Überbauung von Biotopflächen und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze"¹ ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,17 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich unter Berücksichtigung des zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs für die Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim" auf insgesamt 50,95 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von

¹ "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Hierzu auch nachfolgende Tabelle:

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim"	0,17 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	50,95 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechenbare Fläche)

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich.

In Anlage 2 der Antragsunterlagen erfolgt eine nachrichtliche Gegenüberstellung der Eingriffe und des sich daraus ergebenden Ausgleichsflächenbedarfes mehrerer in Aufstellung befindlicher Planänderungsverfahren des Vorhabensträgers. Übersteigt der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf mehrerer Planänderungsverfahren in Summe die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird in einem nachgeführten Planänderungsverfahren für landschaftspflegerische Maßnahmen eine Nachbilanzierung des Ausgleichsflächenbedarfes mit Ausgleich der Eingriffe durchgeführt.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von den Planänderungen nicht betroffen.

4.3. Wasserwirtschaft

Hinsichtlich der Entwässerung des anfallenden Straßenwassers der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und der GVS Krafting – Mimmelheim (BWV-Nr. 178) ergibt sich keine Änderung gegenüber der Planfeststellung.

Das nördlich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend der unter Ziffer 1. beschriebenen Entwässerungseinrichtungen gefasst und dem Kagnbach zugeleitet. Das südlich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser kann durch die Anordnung mehrerer Durchlässe entweder breitflächig über das Gelände oder gesammelt in Entwässerungsleitungen ebenfalls dem Kagnbach zufließen.

Anlage 1**Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)**

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung GVS Deutenheim	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1 bis 4	Maßnahmennummer S 4E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	-	
- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie des Landschaftsbildes im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit		
- Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
-		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden durch Baufahrzeuge und Baulager		
-		
- Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens		
-		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände		
Maßnahmenbeschreibung:		
1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen sowie nach Möglichkeit angrenzender geplanter Ausgleichsflächen		
2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung		
3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4		
Lage der Schutzmaßnahme:		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Einzelbaum (große Eiche)	34+720 li	Oberhausmehring
Fürth-Holz	34+910 - 35+510 li / re	Reit / Kaidach
Ausgleichsfläche N 3 / CEF und Gorgenbach	35+310 - 35+420 li	Kloster Moosen
Streuobstwiese	36+670 - 36+760 li	Mirdelsberg
Baumreihen beidseits GVS	36+700 - 36+760 re	Unterstollnkirchen
Goldach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A10/S/CEF	36+830 - 37+180 li	Mirdelsberg
Goldach mit Gehölzsaum	37+000 - 37+100 re	Seemühle
Ausgleichsfläche A 11/S	37+800 li / re	Nicking
Ausgleichsfläche A 12	38+090 li	Steinberg
Weier mit Gehölzsaum, Ranken	38+110 - 38+190 li	Steinberg
Ausgleichsfläche A 13/S	38+180 re	Steinberg
Baumhecke, Grünland, Ranken	38+570 - 38+610 li / re	Steinberg / Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S	38+950 re	Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S, A 15	38+980 - 39+170 li	Bonesmühle
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
S4E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Feuchtbiotop nördlich Mainbach	39+210 - 39+320 li	Bonesmühle
Weidmühlbach mit Gehölzsaum	39+520 - 39+590 li / re	Weidmühle/Mainbach
Streuobstwiese und Gehölze an GVS	39+930 südlich (GVS)	Grimmelbach
Ersatzfl. E 1, Grimmelbach mit Gehölzsaum	40+090 - 40+360 re	Grimmelbach
Grimmelbach mit Gehölzsaum, Wiese, Ranken	40+250 - 40+350 li	Austrass
Ausgleichsfl. A 17	40+400 li	Austrass
Waldrand, Einzelbaum	40+750 und 40+880 re	Mitterrimbach
Hecke, Einzelbaum an ÖFW südlich	41+100 re	Mitterrimbach
Teich mit Gewässerbegleitgehölzen	41+740 - 41+800 li	Friedrirnbach
Ausgleichsfläche A 22, Rimbach mit Gehölzsaum	41+850 - 41+940 li	Friedrirnbach
A 21, Rimbach mit Gehölzsaum, angrenz. Wald	41+830 - 41+950 re	Mitterrimbach
Ausgleichsfläche A 26, Ornaubach	42+730 - 42+810 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Mühlbach östlich Ornaubach	42+830 - 42+860 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Wald südlich Pfaffenkirchen	43+035 - 43+360 li	Pfaffenkirchen
Wald südlich Pfaffenkirchen	42+865 - 43+370 re	Frauenornau
Hecke westlich Kr MÜ 22	43+620 nördl. (Kr MÜ22)	Pfaffenkirchen
Hecke	43+760 re	Stierberg
Hecke	44+380 li	Mimmelheim
feuchte Wiese, Weiher, Gehölze, Bäume	44+530 44+450 – 44+550 re	Deutenheim
Weiher, Wiese	44+710 – 44+740 li	Mimmelheim
Auwald, Kagnbach	44+880 re	Deutenheim
Zuflussgraben zum Kagnbach	45+410 – 45+430 re	Kagn
Kagnbach, Ausgleichsfläche A 29	45+550 – 45+630 re	Kagn
Kagnbach, Zuflussgraben, Ausgleichsfläche A 30	45+660 – 45+720 li	Masch
Graben nordwestlich Klebing	45+980 - 46+000 li	Masch
Graben, Hecke nordwestlich Klebing	46+020 u. 46+100 re	Klebing
Baumhecke nördlich Klebing	46+210 - 46+280 re	Klebing
Graben, Ausgleichsfläche A 31 / CEF	46+420 - 46+510 li	Masch
Röhricht westlich Kr MÜ 21	47+490 - 47+530 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Wald	47+550 - 47+740 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Gehölze	47+590 - 47+660 re	Kehrham
Schmidhamer Bach	48+190 - 48+230 li / re	Weidenb. / Schmidh.
Ausgleichsfläche N24, Axenbach, Feuchtwald	48+905 - 49+050 li	Axenbach
Wald, Feuchtwiese (AS B12, Schl. NW)	49+140 - 49+180 li	Axenbach
Kirchbrunner Bach, ältere Straßenbegleitgehölze	49+450 - 49+700 li	Söllerstadt
älteres Straßenbegleitgehölz, Einzelbäume, Hecke	49+600 - 49+720 re	Küham
Kirchbrunner Bach mit Begleitstrukturen	49+300 südlich (B12)	Kirchbrunn
Feuchtbiotope an Bahnlinie östl. Axenbach	49+220, 49+280 nördlich (Bahn)	Axenbach
Hecke, Graben, Gehölze beidseits St 2084	49+120 - 49+260 nördl. (St 2084)	Söllerstadt
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung GVS Deutenheim	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 2, 3 und 4	Maßnahmennummer G 4E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>																																				
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung																																					
Konflikt Nr.: 2, 3, 5 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)																																						
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung Eingriffsumfang: -																																						
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)																																						
Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen																																						
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u> - Gestaltung von Verschnittflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung																																						
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage mosaikartig verzahnter wechselfeuchter und trockener Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens, Aussaat geeigneter Samenmischungen zur Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und magerer, trockener Gras- und Krautfluren 2. Rekultivierung aufgelassener Straßen durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten 3. Erhalt und Einbeziehung vorhandener straßennaher Gehölzstrukturen 4. Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und einer Obstwiese (standortheimische Gehölze) 5. Zusätzliche Einbindung der Verkehrsbauwerke und Entwässerungsanlagen 6. Öffnung und Renaturierung eines verrohrten Grabens nordöstlich von Klebing 																																						
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"><u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u></td> <td style="width: 35%;"><u>km</u></td> <td style="width: 35%;"><u>nächster Ort</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>41+950 li</td> <td>Friedlrimbach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>41+950 re</td> <td>Mitterimbach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>42+050 li</td> <td>Friedlrimbach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>43+660 re</td> <td>Stierberg</td> </tr> <tr> <td></td> <td>44+600 re</td> <td>Deutenheim</td> </tr> <tr> <td></td> <td>46+270 re</td> <td>Klebing</td> </tr> <tr> <td></td> <td>46+320 li</td> <td>Klebing</td> </tr> <tr> <td></td> <td>46+450 li</td> <td>Klebing</td> </tr> <tr> <td></td> <td>48+800 li</td> <td>Axenbach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>48+870 re</td> <td>Schmidham</td> </tr> <tr> <td></td> <td>49+800 li</td> <td>Küham</td> </tr> </table>			<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>		41+950 li	Friedlrimbach		41+950 re	Mitterimbach		42+050 li	Friedlrimbach		43+660 re	Stierberg		44+600 re	Deutenheim		46+270 re	Klebing		46+320 li	Klebing		46+450 li	Klebing		48+800 li	Axenbach		48+870 re	Schmidham		49+800 li	Küham
<u>Lage der Gestaltungsmaßnahme:</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>																																				
	41+950 li	Friedlrimbach																																				
	41+950 re	Mitterimbach																																				
	42+050 li	Friedlrimbach																																				
	43+660 re	Stierberg																																				
	44+600 re	Deutenheim																																				
	46+270 re	Klebing																																				
	46+320 li	Klebing																																				
	46+450 li	Klebing																																				
	48+800 li	Axenbach																																				
	48+870 re	Schmidham																																				
	49+800 li	Küham																																				
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.																																						
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94																																						
Fortsetzung: nächste Seite																																						

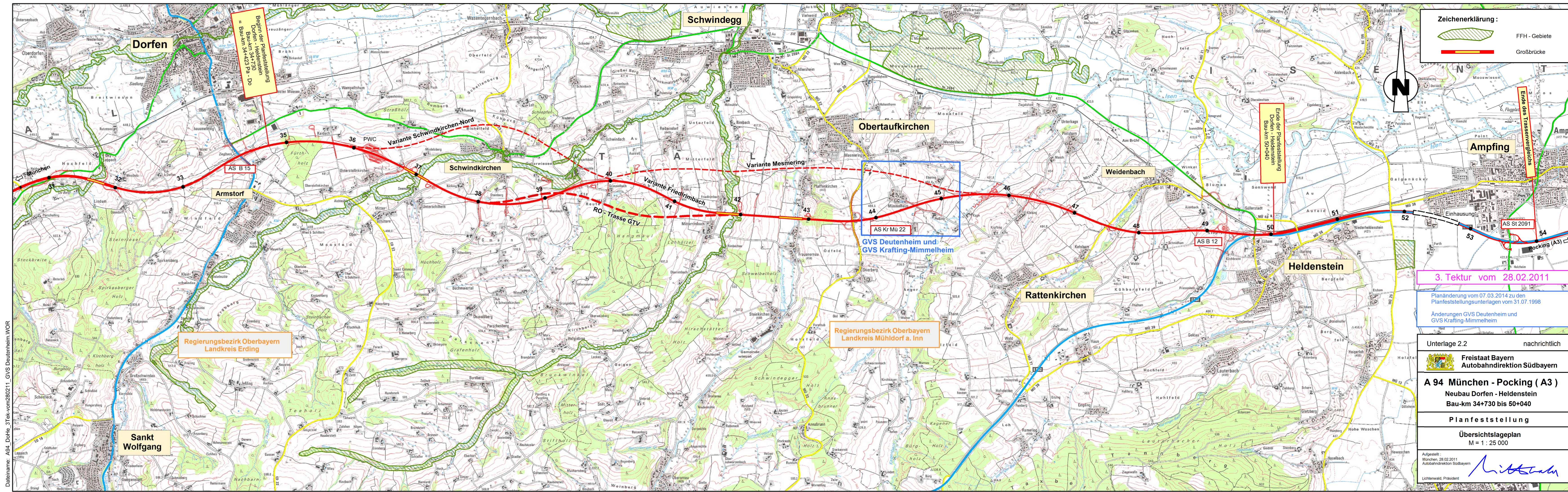
Fortsetzung:	
G4E: Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen	
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert	
Vorgesehene Regelung	
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	- Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Lkr. Mühldorf a. Inn (Kr MÜ 22), Gemeinde Obertaufkirchen (GVS Krafting – Mimmelheim) , Gemeinde Rattenkirchen (GVS Rattenkirchen – Pietsham),
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	- Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Lkr. Mühldorf a. Inn (Kr MÜ 22), Gemeinde Obertaufkirchen (GVS Krafting – Mimmelheim) , Gemeinde Rattenkirchen (GVS Rattenkirchen – Pietsham),

Nachrichtlich

A 94 München – Pocking (A3)
Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderungen nach § 17d FStrG

Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) - Gesamtübersicht

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	50,78 ha		
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und Lärmschutzwall für Mainbach" vom 31.01.2014	0,02 ha		
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim" vom 07.03.2014	0,17 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	50,97 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 28.02.2011	51,00 ha (anrechen- bare Fläche)



Beginn der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730
Ba-km 34+423 Pa - Do

Ende der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 50+040

Ende des Trassenvergleichs

Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Erding

Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Mühldorf a. Inn

Zeichenerklärung :

- FFH - Gebiete
- Großbrücke



3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 07.03.2014 zu den
Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
Änderungen GVS Deutenheim und
GVS Krafting-Mimmelheim

Unterlage 2.2 nachrichtlich



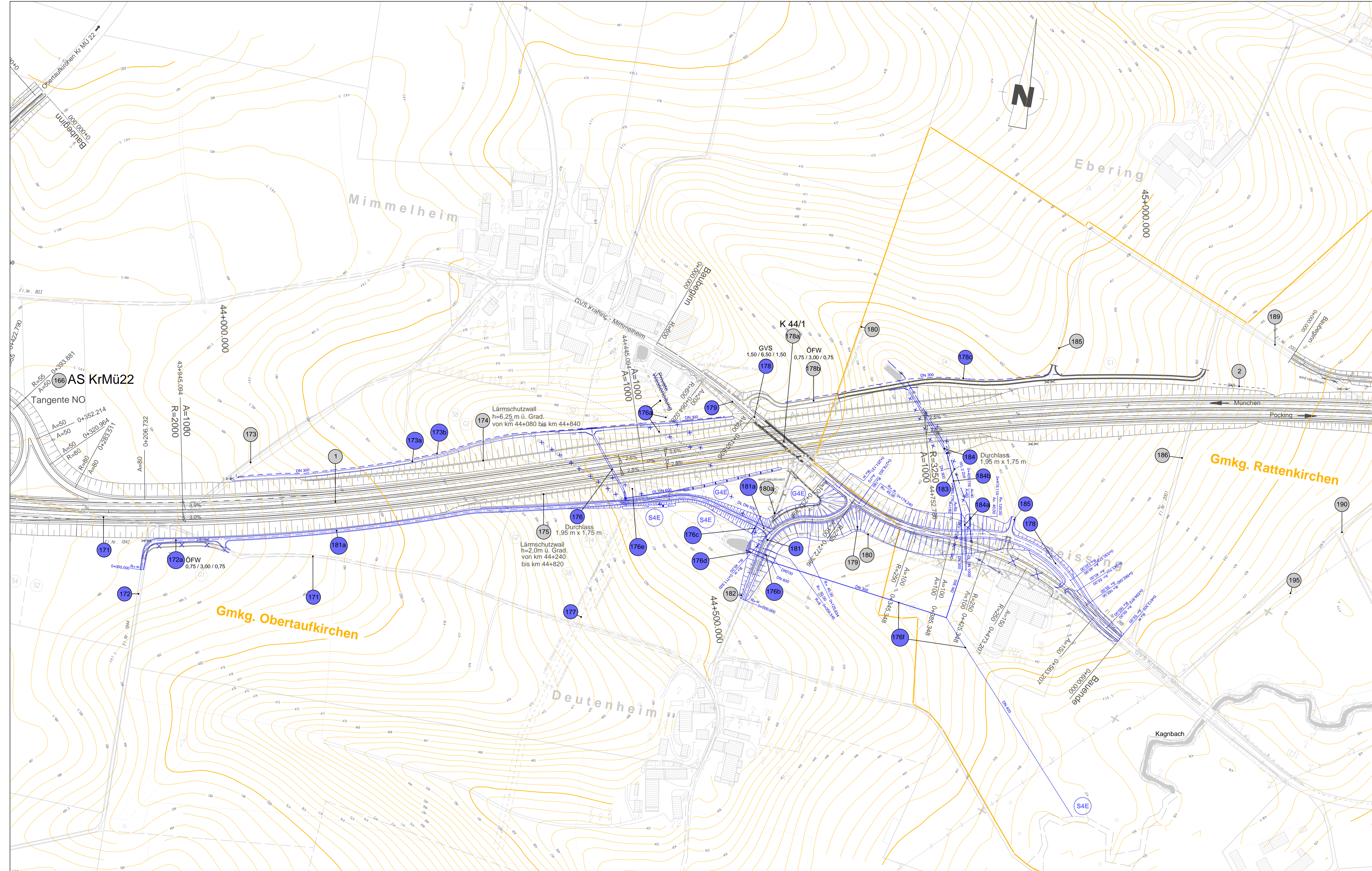
A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730 bis 50+040

Planfeststellung

Übersichtslageplan
M = 1 : 25 000

Aufgestellt:
München, 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

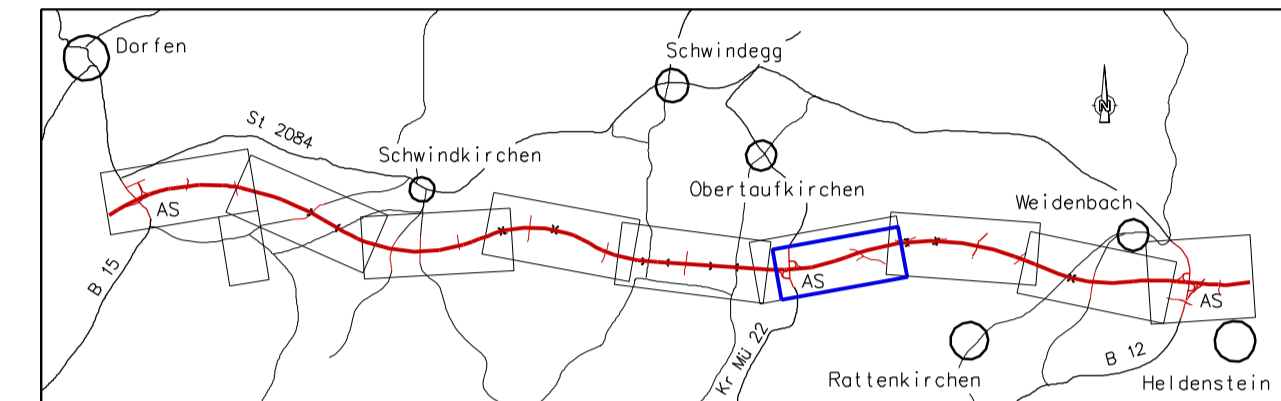
Dateiname: A94_DoHe_3Tekt_vom280211_GVS_Deutenheim.WOR



K 44/1 Bau - km 43+638,000
 Überführung der GVS Krating - Mimmelheim
 LW = 42,00m ; LH = 4,70m
 B.zw.Gel. = 10,60m ; Kr.Winkel = 53 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 07.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 07.03.2014
 Autobahndirektion Südbayern
Feiker
 Feiker, Leitender Baudirektor

4. Tektur vom 14.09.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 14.09.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Rehm
 Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

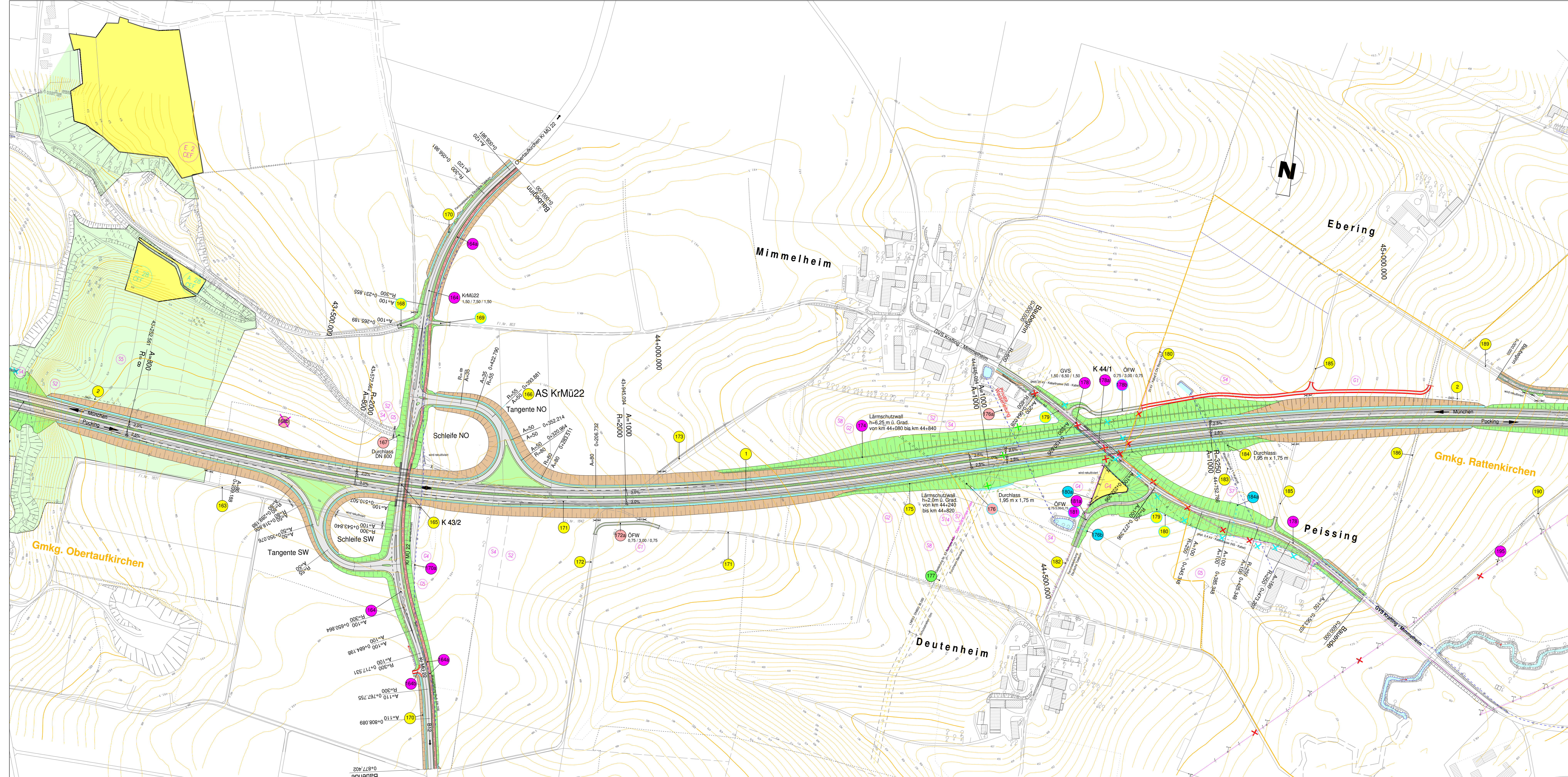
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	GVS Krating-Mimmelheim, GVS Deutenheim, Parallelweg südl. A 94	Feb. 2014	Gier/Weber

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern	Unterlage Blatt Nr.	3 E 6a
Seidenstraße 7-11, 80335 München, Tel. 08954552-0, Fax 08954552-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de	Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein	Lageplan Änderungen GVS Deutenheim und GVS Krating - Mimmelheim von km 43+900 bis km 45+000			
Strecken-km 34,730 bis km 50,040	Maßstab 1 : 2 000			

Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

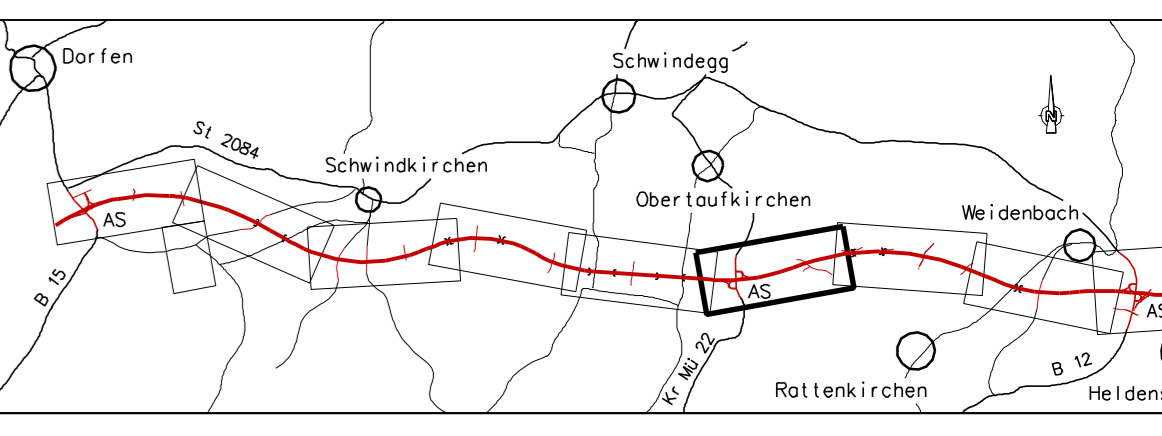
Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern über Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7 München, 24.11.2014
Deindl
 Deindl
 Oberregierungsrat



K 43/2 Bau - km 43+638,016
Überführung der Kr Mü22
LW = 42,00m ; LH¹ 4,70m
B.zw.Gel.13,25m ; Kr.Winkel = 100 gon

K 44/1 Bau - km 44+638,000
Überführung der GVS Krafting - Mimmelheim
LW = 42,00m ; LH¹ 4,70m
B.zw.Gel.10,60m ; Kr.Winkel = 53 gon

- Legende:**
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
 - 29 Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**
 - 75 Bauwerksverzeichnis - Nummer **4. Tektur**
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**



4. Tektur vom 14.09.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern
Rehm
Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Waltereck
Waltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 3 T Datum Zeichen
---	--	---

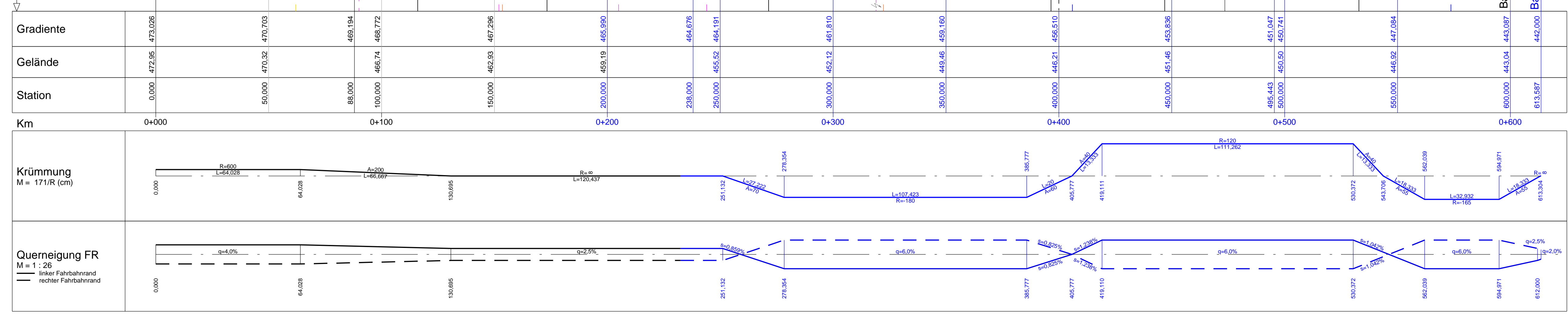
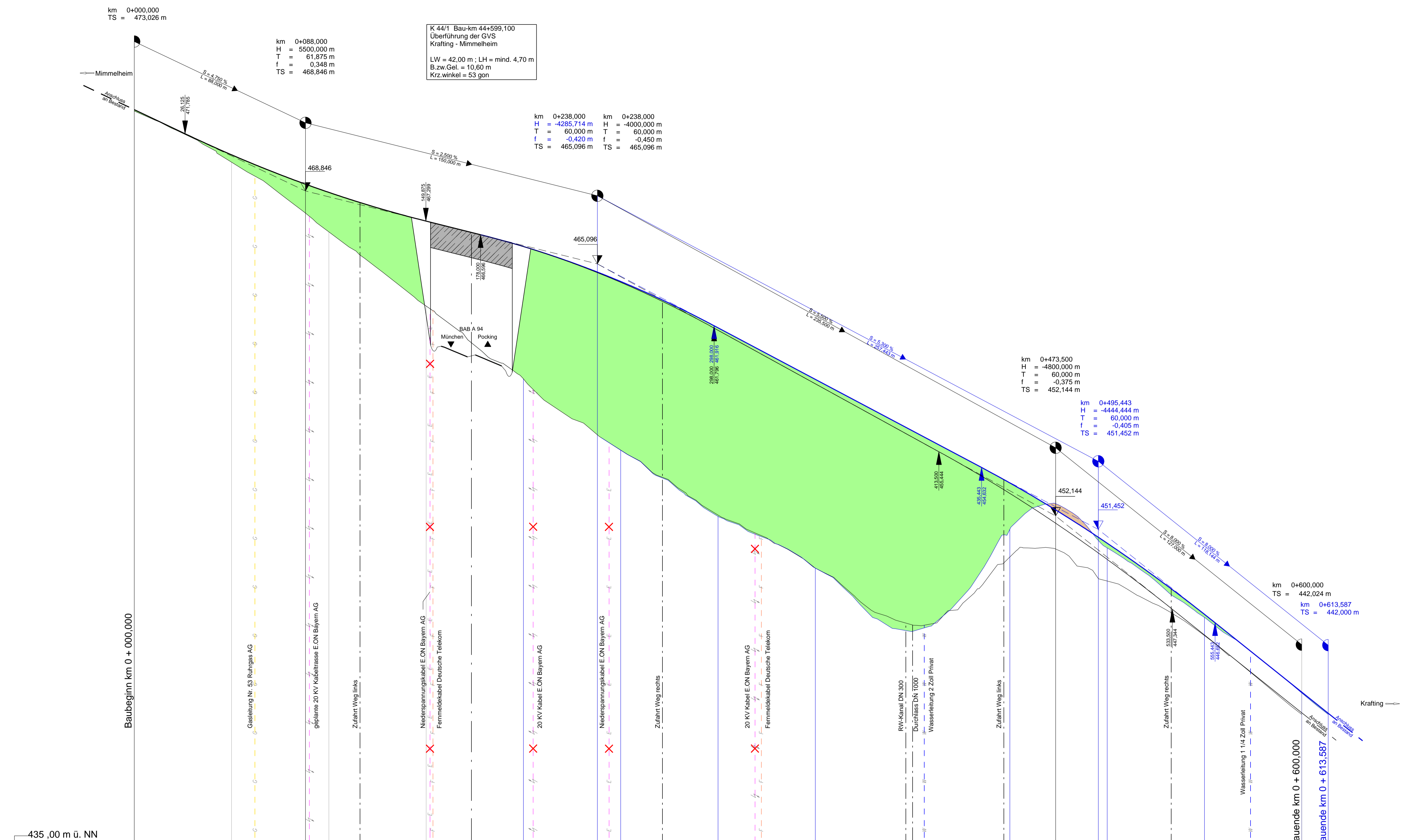
Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
Neubau Dorfen - Heldenstein	Sachgebiet 43	Januar 2011		Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wiat

Lageplan
km 43+200 bis km 45+200
Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Waltereck
Waltereck, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern
Nr. 22-4354-1-Abt.4-9
München, den 22.11.2011
Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH



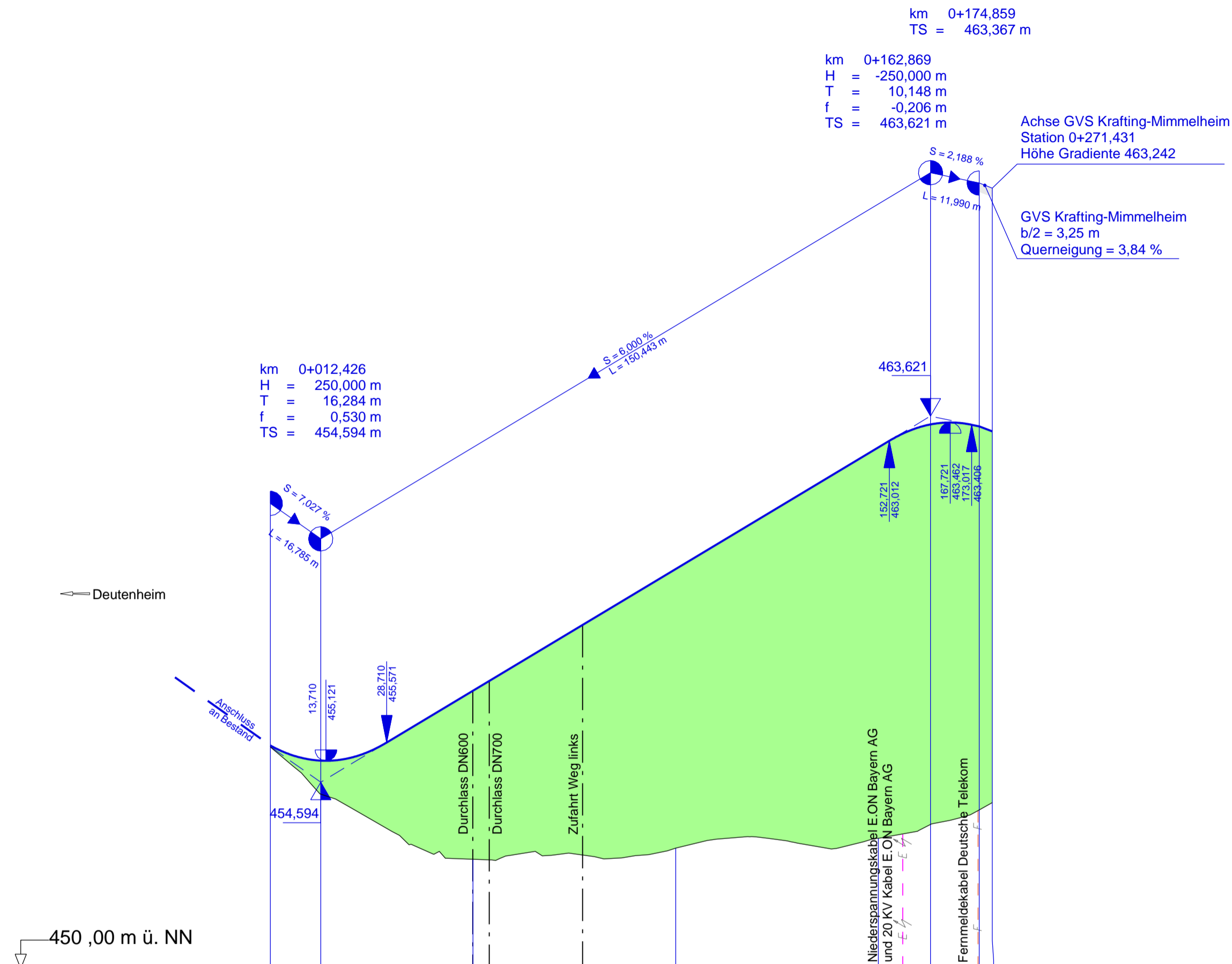
Planänderung vom 07.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 07.03.2014
Autobahndirektion Südbayern
Pfeifer, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern	Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	4 E 20a
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet aufgestellt geprüft	Dez. 2010 Dez. 2010 Dez. 2010 Dez. 2010
A 94 München - Pocking (A 3)	Referat 431 Sachgebiet 43 Abteilung 4	Schmidt / M. Swia Peetz Rehm Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heidenstein	Höhenplan	
Strecken-km 34,730 bis km 50,040	GVS Krafting - Mimmelheim km 44+599,100	
Maßstab 1 : 1 000 / 100		
Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern	Bestandteil des Bescheids des Regierung von Oberbayern vom 27.11.2014, Az. 32-4354-1-3-7 München, 24.11.2014	
Wolterreck, Präsident	Deindl Oberregierungsrat	
Projekt:	Dess:	



km 0+174,859
TS = 463,367 m

km 0+162,869
H = -250,000 m
T = 10,148 m
f = -0,206 m
TS = 463,621 m

Achse GVS Krafting-Mimmelheim
Station 0+271,431
Höhe Gradiente 463,242

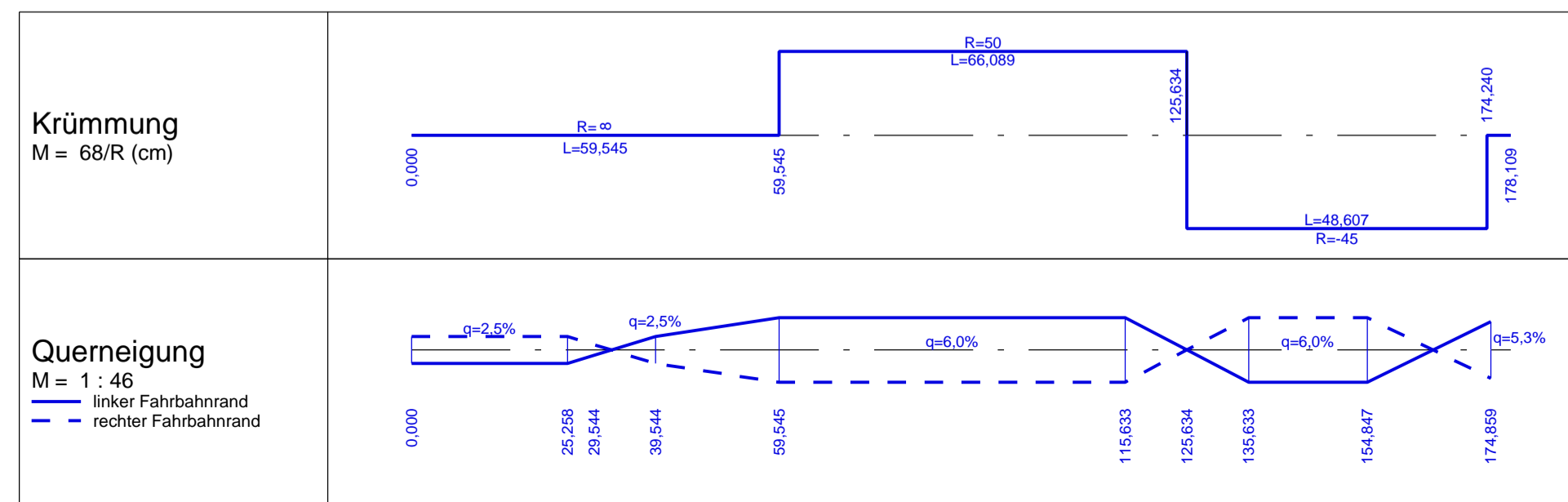
GVS Krafting-Mimmelheim
b/2 = 3,25 m
Querneigung = 3,84 %


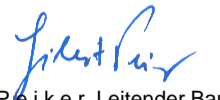
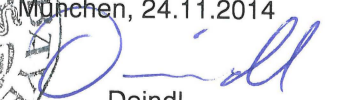
km 0+012,426
H = 250,000 m
T = 16,284 m
f = 0,530 m
TS = 454,594 m

← Deutenheim

450,00 m ü. NN

Gradiente		455,497	455,124	456,849	459,849	462,849	463,415	463,367	463,242
Gelände		455,46		452,69	452,97	453,21			
Station		0,000	12,426	50,000	100,000	150,000	162,869	174,859	178,109
Km		0+000			0+100				



Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>				Unterlage 4 E		
		Blatt Nr. 20b	Datum Zeichen			
Planänderung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040		bearbeitet gezeichnet Feb. 2014 Gier/Weber				
		aufgestellt Referat 431 Sachgebiet 43 geprüft Abteilung 4 Feb. 2014 Köhl Feb. 2014 Rehm Feb. 2014 Peiker				
		Höhenplan GVS Deutenheim km 44+600 Maßstab 1 : 1 000 / 100				
		Aufgestellt: München, den 07.03.2014 Autobahndirektion Südbayern  Peiker, Leitender Baudirektor			Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7 München, 24.11.2014  Deindl Oberregierungsrat	
Projekt:		Datei:				
Plotdatum: 30.04.2014		Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung				

km 0+000,000
TS = 473,026 m

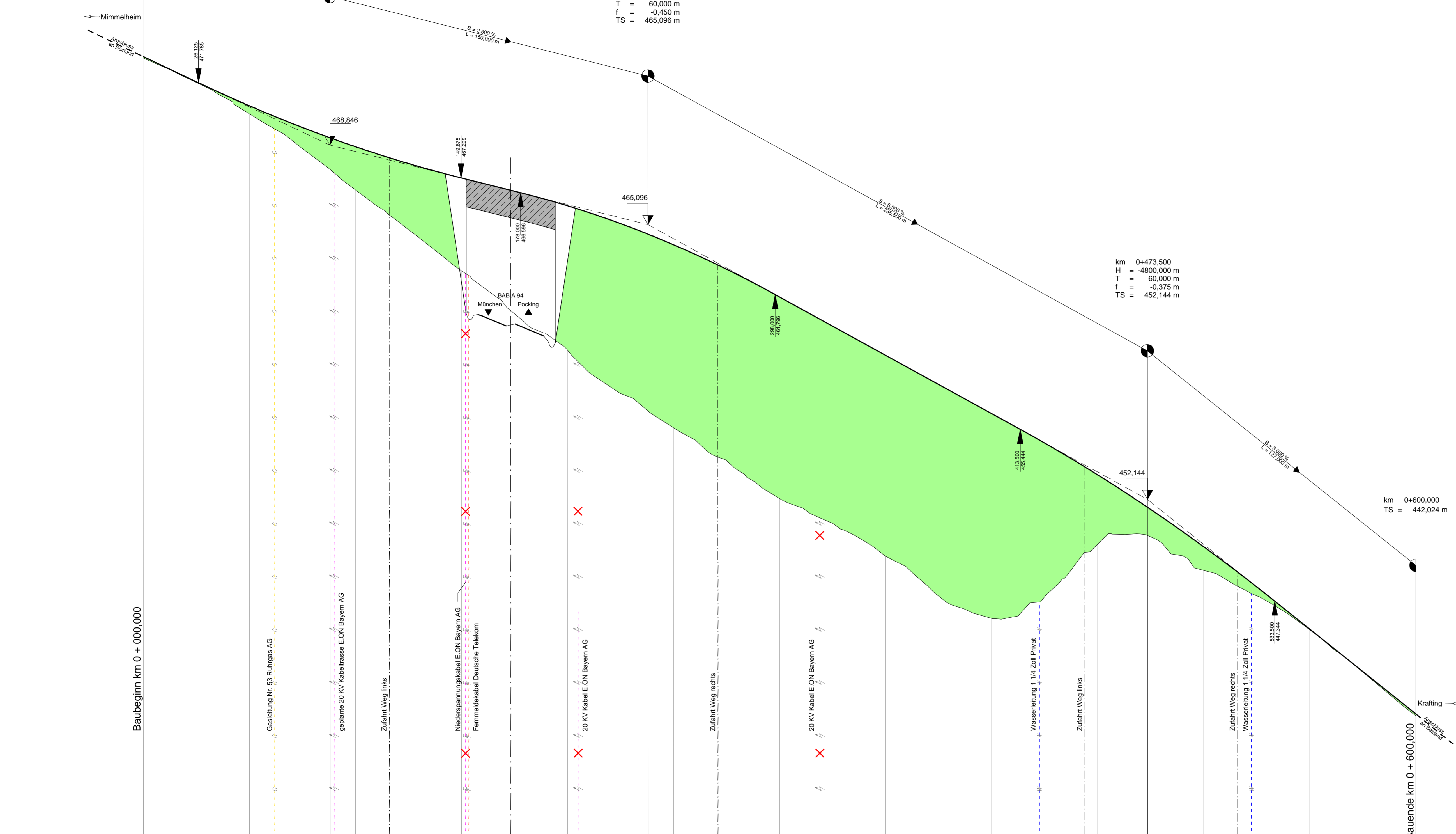
km 0+088,000
H = 5500,000 m
T = 61,875 m
f = 0,348 m
TS = 468,846 m

K 44/1 Bau-km 44+599,100
Überführung der GVS
Krafting - Mimmelheim
LW = 42,00 m ; LH = mind. 4,70 m
B.zw.Gel. = 10,60 m
Krzwinkel = 53 gon

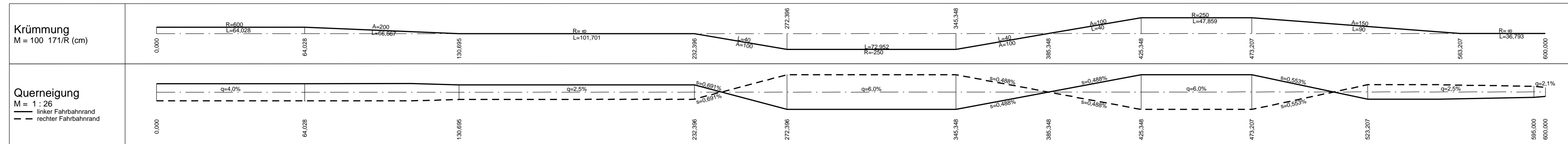
km 0+238,000
H = -4000,000 m
T = 60,000 m
f = -0,450 m
TS = 465,096 m

km 0+473,500
H = -4800,000 m
T = 60,000 m
f = -0,375 m
TS = 452,144 m

km 0+600,000
TS = 442,024 m



Gradiente	0.000	50.000	88.000	100.000	150.000	173.270	200.000	238.000	250.000	300.000	350.000	400.000	450.000	473.500	500.000	550.000	600.000
Gelände	473,026	470,103	469,194	468,172	467,296	465,996	464,646	464,148	461,696	459,936	456,196	453,297	451,769	449,907	446,024	441,04	442,024
Station	0+000	0+050	0+088	0+100	0+150	0+173,270	0+200	0+238	0+250	0+300	0+350	0+400	0+450	0+473,500	0+500	0+550	0+600



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Südstraße 1-11, 80335 München, Tel. 089-9450-0, Fax 089-9450-200, E-Mail: poststelle@autobayern.de

Unterlage **4 T**
Blatt Nr. **20**
Datum
Zeichen

Planfeststellung

BAB A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis 50,040

bearbeitet gezeichnet Dez. 2010 Schmidt / M.Swita
aufgestellt Referat 431 Dez. 2010 Pestz
Sachgebiet 43 Dez. 2010 Rehm
geprüft Abteilung 4 Dez. 2010 Dr. Wüst

Höhenplan

GVS Krafting - Mimmelheim - K 44/1
Maßstab 1 : 1 000/100

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Wolter, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern
Nr. 32-4354.1-A94-9
München, 22.11.2011
Beier
Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: _____ Datum: _____

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

4. Tektur vom 14.09.2011

Planänderung vom 07.03.2014


Aufgestellt:

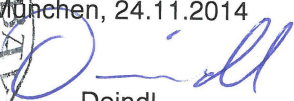
München, 07.03.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Bescheids
der Regierung von Oberbayern
nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
München, 24.11.2014




Deindl
Oberregierungsrat

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
170a	43+665	Wasserleitung	a) und b) Zweckverband Isener Gruppe	Die bei km 43+665 kreuzende Wasserleitung des Zweckverbands Isener Gruppe wird von der A 94 und der Kreisstraße MÜ 22 lfd. Nr. 164 berührt. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
171	43+660 - 43+960	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1842, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Obertaufkirchen	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1842, Gemarkung Obertaufkirchen, wird auf eine Länge von rd. 300 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd. Nr. 172a errichtet.
172	43+900	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1844, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Obertaufkirchen	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1844, Gemarkung Obertaufkirchen, wird auf eine Länge von rd. 20 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd. Nr. 172a errichtet.
172a	43+765 – 44+615 43+900- 43+990 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen	Als Ersatz für die nach lfd. Nr. 171 und 172 überbauten Wege und zur besseren Erschließung der südlich der Autobahn gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird an der südlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein neuer Weg errichtet. Baulänge: rd. 100 m 850 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999) Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Obertaufkirchen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).
173	43+950	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 799, Gmkg. Obertaufkirchen	a) Gemeinde Obertaufkirchen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 799, Gemarkung Obertaufkirchen, wird auf eine Länge von rd. 80 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz dient das vorhandene Wegenetz in Verbindung mit den lfd. Nrn. 172a, 178a und 181.

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
173a	44+000 – 44+550 nördlich	Entwässerungsmulde, als Wartungsweg befestigt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	In die Ausrundung der nördlichen Wall- bzw. Einschnittsböschung der Autobahn wird von km 44+000 bis km 44+550 eine als Wartungsweg befestigte Entwässerungsmulde modelliert. Bei km 44+000 erfolgt der Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg der lfd. Nr. 173.
173b	44+010 – 44+550 nördlich	private Sammelleitung DN 300	a) --- b) die Eigentümer	Entlang der nordseitigen als Wartungsweg befestigten Entwässerungsmulde der lfd. Nr. 173a wird auf Privatgrund eine Sammelleitung DN 300 angelegt, die das anfallende Wasser aus den Geländedrainagen nördlich der Autobahn aufnimmt und in den Durchlass der lfd. Nr. 176 ableitet. Die durch die Baumaßnahme überbauten entbehrlichen Drainageleitungen werden ausgebaut. Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.
174	44+080 - 44+840 nördlich	Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 44+080 bis km 44+840 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. 16. BimSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 6,0 m 6,25 m . Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. G 2).
175	44+240 - 44+820 südlich	Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 44+240 bis km 44+820 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. 16. BimSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m. Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. G 2).
176	44+378 410	Durchlass 1,95 m x 1,75 m	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Bei km 44+378 410 wird ein Rahmendurchlass 1,95 m x 1,75 m errichtet, um das Gelände den südlich nördlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern. Der südliche Auslass des Durchlasses wird in an eine Rauhbettmulde angeschlossen, über die das Wasser in Geländemulden abgeleitet wird. Art des Durchlasses und Abmessung: Rechteckquerschnitt: 1,95 m x 1,75 m Länge: rd. 145 m 71 m Kreuzungswinkel: 50 gon 77,6 gon Der Durchlass wird mittels einer Rohrleitung an die bestehende Rohrleitung lfd. Nr. 176a angebunden. Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7).

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
176a	44+500- 44+498, 44+508	private Wasserleitung- Entwässerungsleitungen	a) --- b) die Eigentümer	Bei km 44+500 513 wird werden durch die Baumaßnahme eine private Wasser Entwässerungsleitungen berührt (Anpassung der Leitungsverläufe aufgrund von örtlichen Neuerhebungen. Der bisherige private Wasserleitungsverlauf der lfd. Nr. 176a existiert nicht). Die Leitungen wird werden, soweit erforderlich, verlegt und gesichert (siehe lfd. Nr. 176). nördlich der Autobahn an die Sammelleitung der lfd. Nr. 173b angeschlossen. Die im weiteren Verlauf durch die Baumaßnahme überbauten entbehlichen Abschnitte der Leitungen werden ausgebaut. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
176b	44+560 559 südlich	Durchlass DN 1000 700	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen	Bei km 44+560 559 wird südlich der Autobahn ein Rohrdurchlass DN 1000 700 errichtet. Der Durchlass wird unter der GVS, Flnr. 1873, - BWV-Nr. 181 – bei km 0+054 errichtet, damit das von Westen anfallende Wasser ungehindert ablaufen kann. Die Unterhaltung unterliegt der Gemeinde Obertaufkirchen.
176c	44+556	Durchlass DN 500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Bei km 44+556 wird südlich der Autobahn ein Rohrdurchlass DN 500 errichtet. Der Durchlass wird unter dem Privatweg des Bundes der lfd. Nr.181a bei km 0+695 errichtet, um anfallendes Wasser aus der Geländefläche zwischen der A 94, der GVS Krafting - Mimmelheim, der GVS lfd. Nr.181 und dem Privatweg des Bundes der lfd. Nr. 181a abzuleiten. Die Unterhaltung unterliegt der Bundesrepublik Deutschland.
176d	44+557 südlich	Durchlass DN 600	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen	Bei km 44+557 wird südlich der Autobahn ein Rohrdurchlass DN 600 errichtet. In dem Durchlass unter der GVS der lfd. Nr.181, Flnr. 1873, bei km 0+050 fließt Stauwasser aus dem bestehenden privaten Wasserbecken westlich der GVS über ein Mönchbauwerk ab. Die Unterhaltung unterliegt der Gemeinde Obertaufkirchen.
176e	44+410 – 44+465	private Entwässerungsleitung	a) --- b) die Eigentümer	Zwischen km 44+410 und km 44+465 wird eine private Entwässerungsleitung durch die Baumaßnahme überbaut. Der überbaute Leitungsabschnitt wird stillgelegt und ausgebaut. In der Entwässerungsmulde südlich vom Privatweg des Bundes der lfd. Nr. 181a wird ein Überlaufschacht errichtet, an den der verbleibende Abschnitt der bestehenden Entwässerungsleitung angeschlossen wird. Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5										
176f	44+573 – 45+000 südlich	private Entwässerungsleitung DN 300 bzw. DN 400	a) --- b) die Eigentümer	<p>Östlich des Rohrdurchlasses der lfd. Nr. 176d wird das anfallende Wasser über einen Ablaufschacht gefasst und in eine private Rohrleitung DN 300 eingeleitet, deren Durchmesser ab dem Anschluss der Entwässerungsrohrleitung der lfd. Nr. 184b auf DN 400 erhöht wird.</p> <p>Die Entwässerungsleitung mündet südlich der A 94 bei km 45+000 in den Kagnbach.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.</p>										
177	44+479 465	Gasleitung Nr. 53 Forchheim – Bierwang	a) und b) Ruhrgas-AG Open Grid Europe GmbH als Leitungsträger	<p>Bei km 44+479 465 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Ruhrgas-AG Open Grid Europe GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesichert (nochmalige Anpassung aufgrund neuer Bestandspläne der Ruhrgas-AG-Open Grid Europe GmbH).</p> <p>Nach Umverlegung kreuzt die Leitung die A 94 bei km 44 + 503.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>										
178	44+638 44+599	GVS Krafting – Mimmelheim Fl. Nr. 786 Gmkg. Obertaufkirchen Fl. Nr. 288 Gmkg. Rattenkirchen	a) und b) Gemeinde Ober- taufkirchen, Gemeinde Rattenkirchen	<p>Bei km 44+606 wird die bestehende GVS Fl. Nr. 786 bzw. 288 von der Baumaßnahme berührt, verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <table> <tr> <td>Baulänge:</td> <td>rd. 520 600 613 m</td> </tr> <tr> <td>Regelquerschnitt RQ 7,5</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Fahrbahnbreite:</td> <td>5,50 6,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette: 2 x 1,00</td> <td>1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite:</td> <td>7,50 9,50 m</td> </tr> </table> <p>Oberbau: Bauklasse V gem. RStO-01. Oberbau: gemäß RStO-01</p> <p>Die neue Straßenstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden Obertaufkirchen und Rattenkirchen (Art. 47, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die vorhandene GVS wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgegeben und für landschaftspflegerische Maßnahmen rekultiviert (siehe lfd. Nr. G 4E).</p>	Baulänge:	rd. 520 600 613 m	Regelquerschnitt RQ 7,5	9,5	Fahrbahnbreite:	5,50 6,50 m	Bankette: 2 x 1,00	1,50 m	Kronenbreite:	7,50 9,50 m
Baulänge:	rd. 520 600 613 m													
Regelquerschnitt RQ 7,5	9,5													
Fahrbahnbreite:	5,50 6,50 m													
Bankette: 2 x 1,00	1,50 m													
Kronenbreite:	7,50 9,50 m													
178a	44+638 44+599	Überführung der GVS Krafting – Mimmelheim lfd. Nr. 178, K 44/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Die Gemeindeverbindungsstraße Krafting – Mimmelheim lfd. Nr. 178 wird mit einem Zweifeldbauwerk Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <table> <tr> <td>Lichte Weite:</td> <td>2 x 24 ca. 42 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe:</td> <td>≥ 4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel:</td> <td>64 53 gon</td> </tr> </table>	Lichte Weite:	2 x 24 ca. 42 m	Lichte Höhe:	≥ 4,70 m	Kreuzungswinkel:	64 53 gon				
Lichte Weite:	2 x 24 ca. 42 m													
Lichte Höhe:	≥ 4,70 m													
Kreuzungswinkel:	64 53 gon													

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
178b	44+610565 - 45+050 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Obertaufkirchen Gemeinde Rattenkirchen	<p>Zwischen km 44+610565 und km 45+050 wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an die GVS lfd. Nr. 178 und im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg lfd. Nr. 186 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 440 490 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zur GVS lfd. Nr. 178 auf eine Länge von rd. 20 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist von ca. km 44+565 bis km 44+665 (entsprechend den Gemeindegrenzen) die Gemeinde Obertaufkirchen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Im östlichen Anschluss daran (von ca. km 44+665 bis km 45+050) trägt die Gemeinde Rattenkirchen die Straßenbaulast.</p> <p>Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).</p>
178c	44+605 – 44+898 nördlich	private Sammelleitung DN 300	a) --- b) die Eigentümer	<p>Entlang des nordseitigen öffentlichen Feld- und Waldweges der lfd. Nr. 178b wird auf Privatgrund eine Sammelleitung DN 300 angelegt, die anfallendes Drainagewasser aus den angrenzenden Geländeflächen nördlich der Autobahn aufnimmt und in den Durchlass der lfd. Nr. 184 ableitet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.</p>
179	44+600	Niederspannungskabel	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Bayern AG	<p>Bei km 44+600 kreuzt ein Niederspannungskabel der IAW E.ON Bayern AG die A 94.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird an die gem. lfd. Nr. 178 zu verlegende Gemeindeverbindungsstraße verlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
180	44+642	20 kV-Kabel	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Bayern AG	<p>Bei km 44+642 kreuzt ein 20 kV-Kabel der IAW E.ON Bayern AG die A 94.</p> <p>Das 20 kV- Kabel wird an die gem. lfd. Nr. 178 zu verlegende GVS verlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
180a	44 + 600 südlich	Niederspannungskabel	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>Südlich der A 94 bei km 44+600 und entlang der GVS lfd. Nr. 181 verläuft ein Niederspannungskabel der E.ON Bayern AG.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird durch die Baumaßnahmen berührt und angepasst.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
181	44+560535 - 44+670 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg GVS Fl. Nr. 1873, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Obertaufkirchen	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Die Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 1873, Gemarkung Obertaufkirchen wird durch die Baumaßnahme berührt und entsprechend dem vorhandenen Ausbauzustand angepasst bzw. verlegt. Der Ausbauabschnitt wird zur Verbesserung der Längsneigungsverhältnisse verlängert.</p> <p>Baulänge: rd. 420 150 174 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)-RSiO 2001</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Obertaufkirchen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Der vorhandene ÖFW Die vorhandene GVS wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgelassen eingezo-gen und für landschaftspflegerische Maßnahmen rekultiviert (siehe lfd. Nr. G 4).</p>
181a	44+470 44+000 - 44+570 südlich	Zufahrt zum Weg lfd. Nr. 181 Privatweg des Bundes	a) --- b) Eigentümer Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg der lfd. Nr. 172 a und der GVS der lfd. Nr. 181 wird entsprechend der vorliegenden Planunterlage ein Privatweg des Bundes als Anwandweg für die Autobahn Von dem Weg lfd. Nr. 181 wird eine Zufahrt zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl. Nr. 795, Gmkg. Obertaufkirchen, errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 10 m 600 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999) Die neue Zufahrt wird ein Privatweg.</p>
182	44+600	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Bei km 43+600 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 50 ff. TKG.</p>

Bauwerksverzeichnis

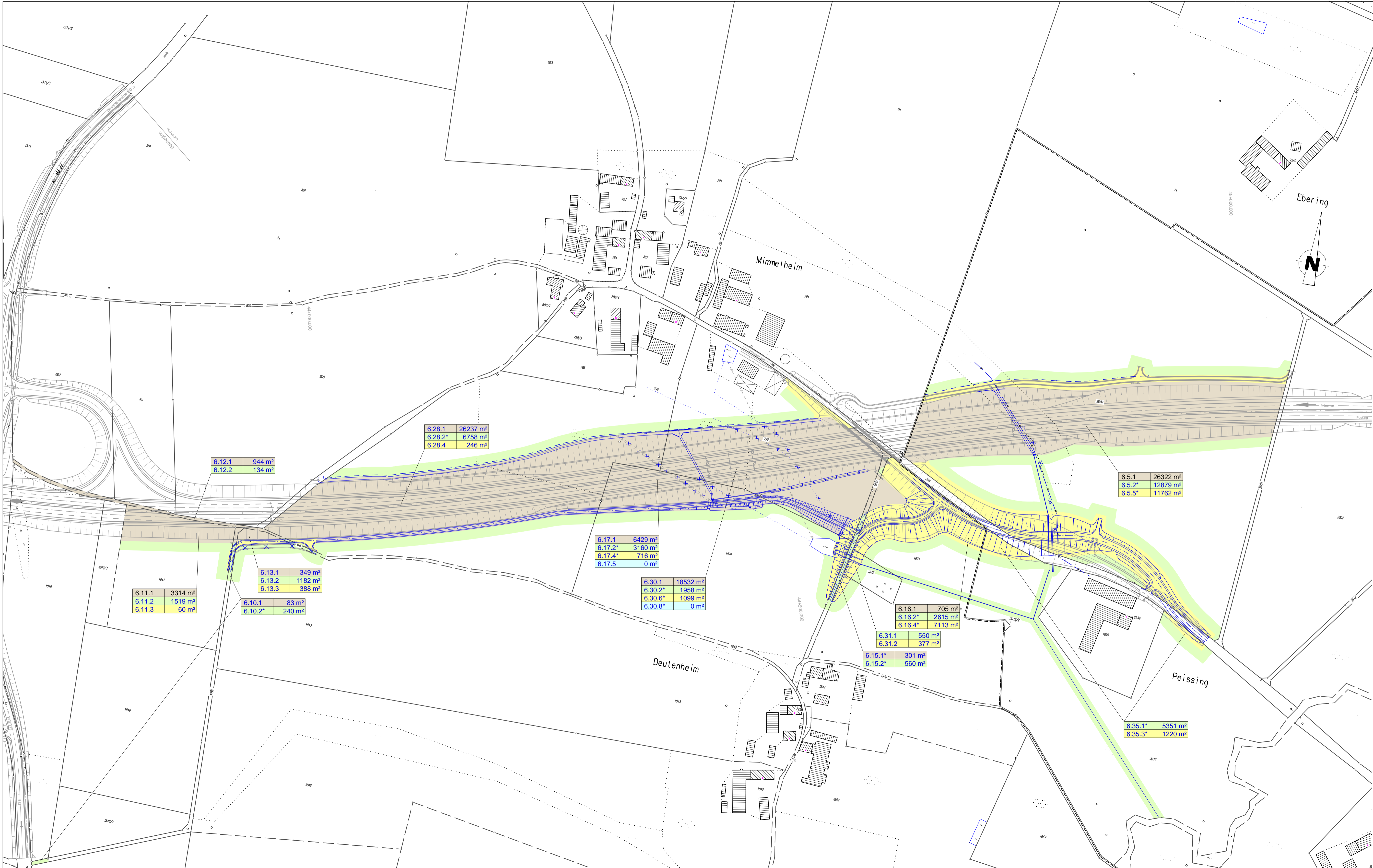
A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
183	44+750	private Wasserleitung 1 ¼ Zoll	a) und b) der Eigentümer	Bei km 44+750 wird durch die Baumaßnahme eine private Wasserleitung berührt. Die Leitung wird, so weit erforderlich, verlegt und gesichert. Die verlegte Leitung kreuzt bei km 44+760 die A 94 und bei km 0+397 die GVS Krafting - Mimmelheim. Der Durchmesser wird auf 2 Zoll erhöht. Die bestehende Wasserleitung wird ausgebaut. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
184	44+759 44+757	Durchlass 1,95 m x 1,75 m	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Bei km 44+759 44+757 wird ein Rahmendurchlass 1,95m x 1,75m errichtet, um den südlich nördlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern. In den Durchlass wird das in der Sammelleitung der lfd. Nr. 178c anfallende Wasser über einen Rohrdurchlass DN 300 unter dem ÖFW der lfd. Nr. 178b eingeleitet. Art des Durchlasses und Abmessung: Rechteckquerschnitt: 1,95 m x 1,75 m Länge: rd. 85 m 78 m Kreuzungswinkel: 65 gon 71,6 gon Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7).
184a	44 + 775 785 südlich GVS Krafting - Mimmelheim 0 + 390 400	Durchlass DN 1000	a) -- b) Gemeinde Rattenkirchen	Bei km 44+775 44+785 wird ein Rohrdurchlass DN 1000 errichtet, um den südlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern. Die Unterhaltung unterliegt der Gemeinde Rattenkirchen.
184b	44+773	Private Entwässerungs- leitung DN 300	a) --- b) der Eigentümer	Am Südenende des Durchlasses der lfd. Nr. 184 wird das anfallende Wasser über einen Ablaufschacht gefasst und in eine private Rohrleitung DN 300 eingeleitet, die an die Entwässerungsrohrleitung der lfd. Nr. 176f angeschlossen wird. Die Entwässerungsleitung kreuzt bei km 0+397 die GVS Krafting – Mimmelheim. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.
185	44+878	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Der Eigentümer b) ---	Der bei km 44+878 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 65 m überbaut. Als Ersatz dient nördlich der A 94 das bestehende Wegenetz. Südlich der A 94 wird der Weg an die verlegte GVS Krafting – Mimmelheim angeschlossen.
186	45+044	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl .Nr. 2001, Gmkg. Rattenkirchen	a) Gemeinde Rattenkirchen b) ---	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2001, Gemarkung Rattenkirchen, wird auf eine Länge von rd. 50 m von der A 94 überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz.
187, 188	entfallen			

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

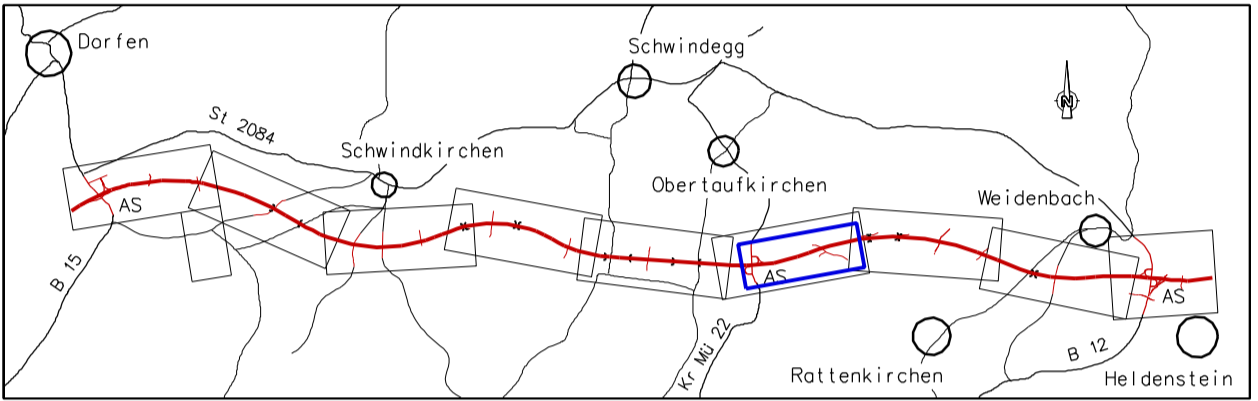
Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																	
1	2	3	4	5																																																																	
G 3	34+040 730 - 50+040	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme G 3 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbin- dung der Entwässerungs- Regenwasserwasserbe- handlungsanlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerungsanlagen Versicker- und Regenrückhaltebecken wer- den durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen land- schaftlich eingebunden. Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwie- sen, weitere Teilflächen auf wechselfeuchten bis frischen Rohboden- standorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. Innerhalb der Becken werden wechselfeuchte Standorte und Flachwas- serzonen zur Sukzession entsprechender Vegetationsbestände gestaltet. Lage der Entwässerungsanlagen: <table> <tr><td>Nr. 1</td><td>km</td><td>35+250350</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 36)</td></tr> <tr><td>Nr. 2</td><td>km</td><td>36+880900</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 61)</td></tr> <tr><td>Nr. 3</td><td>km</td><td>37+250300</td><td>re</td><td>(siehe lfd. Nr. 67)</td></tr> <tr><td>Nr. 4</td><td>km</td><td>39+200150</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 100)</td></tr> <tr><td>Nr. 5</td><td>km</td><td>39+700</td><td>re</td><td>(siehe lfd. Nr. 111)</td></tr> <tr><td>Nr. 6</td><td>km</td><td>40+330400</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 122)</td></tr> <tr><td>Nr. 7</td><td>km</td><td>41+98042+000</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 143)</td></tr> <tr><td>Nr. 8</td><td>km</td><td>43+000</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 159)</td></tr> <tr><td>Nr. 9</td><td>km</td><td>45+650</td><td>re</td><td>(siehe lfd. Nr. 198)</td></tr> <tr><td>Nr. 10</td><td>km</td><td>45+780800</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 202)</td></tr> <tr><td>Nr. 11</td><td>km</td><td>47+560550</td><td>re</td><td>(siehe lfd. Nr. 227)</td></tr> <tr><td>Nr. 12</td><td>km</td><td>49+250</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 261)</td></tr> <tr><td>Nr. 13</td><td>km</td><td>49+900</td><td>li</td><td>(siehe lfd. Nr. 275)</td></tr> </table>	Nr. 1	km	35+250350	li	(siehe lfd. Nr. 36)	Nr. 2	km	36+880900	li	(siehe lfd. Nr. 61)	Nr. 3	km	37+250300	re	(siehe lfd. Nr. 67)	Nr. 4	km	39+200150	li	(siehe lfd. Nr. 100)	Nr. 5	km	39+700	re	(siehe lfd. Nr. 111)	Nr. 6	km	40+330400	li	(siehe lfd. Nr. 122)	Nr. 7	km	41+98042+000	li	(siehe lfd. Nr. 143)	Nr. 8	km	43+000	li	(siehe lfd. Nr. 159)	Nr. 9	km	45+650	re	(siehe lfd. Nr. 198)	Nr. 10	km	45+780800	li	(siehe lfd. Nr. 202)	Nr. 11	km	47+560550	re	(siehe lfd. Nr. 227)	Nr. 12	km	49+250	li	(siehe lfd. Nr. 261)	Nr. 13	km	49+900	li	(siehe lfd. Nr. 275)
Nr. 1	km	35+250350	li	(siehe lfd. Nr. 36)																																																																	
Nr. 2	km	36+880900	li	(siehe lfd. Nr. 61)																																																																	
Nr. 3	km	37+250300	re	(siehe lfd. Nr. 67)																																																																	
Nr. 4	km	39+200150	li	(siehe lfd. Nr. 100)																																																																	
Nr. 5	km	39+700	re	(siehe lfd. Nr. 111)																																																																	
Nr. 6	km	40+330400	li	(siehe lfd. Nr. 122)																																																																	
Nr. 7	km	41+98042+000	li	(siehe lfd. Nr. 143)																																																																	
Nr. 8	km	43+000	li	(siehe lfd. Nr. 159)																																																																	
Nr. 9	km	45+650	re	(siehe lfd. Nr. 198)																																																																	
Nr. 10	km	45+780800	li	(siehe lfd. Nr. 202)																																																																	
Nr. 11	km	47+560550	re	(siehe lfd. Nr. 227)																																																																	
Nr. 12	km	49+250	li	(siehe lfd. Nr. 261)																																																																	
Nr. 13	km	49+900	li	(siehe lfd. Nr. 275)																																																																	
G 4E	34+040 730 - 50+040	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme G 4 Landschaftsgerechte Einbindung der Autobahn der Baumaßnahme durch Gestaltung von Ver- schnittflächen sowie von rückzubauenden Straßen- flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Lkr. Mühldorf a. Inn Gde. Obertaufkir- chen, Gde. Rattenkirchen	Auf Verschnittflächen werden die Autobahn sowie die Entwässerungsan- lagen durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, und Einzelbäumen land- schaftlich eingebunden. Rückzubauende Straßenflächen werden durch Abtrag des Asphaltober- baus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten rekultiviert. Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwie- sen, weitere Teilflächen auf wechselfeuchten bis trockenen Rohboden- standorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. <table> <tr><td>km 36+800</td><td>li</td><td colspan="3">Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 61)</td></tr> <tr><td>km 39+300</td><td>li</td><td colspan="3">Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 100)</td></tr> <tr><td>km 41+950</td><td>li</td><td colspan="3">Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 143)</td></tr> <tr><td>km 41+950</td><td>re</td><td colspan="3">Gehölzpflanzungen südlich der A 94</td></tr> <tr><td>km 42+050</td><td>li</td><td colspan="3">Gehölzpflanzungen nördlich der A 94 (ehem. L 10)</td></tr> <tr><td>km 43+660</td><td>re</td><td colspan="3">Rückbau Kr MÜ 22 (siehe lfd. Nr. 164, ehem. L 15)</td></tr> <tr><td>km 44+600</td><td>re</td><td colspan="3">Anlage einer Obstwiese südlich der A 94 (siehe lfd. Nr. 178)</td></tr> <tr><td>km 44+600</td><td>li</td><td colspan="3">Anlage eines Feldgehölzes nördlich der A 94</td></tr> </table>	km 36+800	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 61)			km 39+300	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 100)			km 41+950	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 143)			km 41+950	re	Gehölzpflanzungen südlich der A 94			km 42+050	li	Gehölzpflanzungen nördlich der A 94 (ehem. L 10)			km 43+660	re	Rückbau Kr MÜ 22 (siehe lfd. Nr. 164, ehem. L 15)			km 44+600	re	Anlage einer Obstwiese südlich der A 94 (siehe lfd. Nr. 178)			km 44+600	li	Anlage eines Feldgehölzes nördlich der A 94																											
km 36+800	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 61)																																																																			
km 39+300	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 100)																																																																			
km 41+950	li	Gehölzpflanzungen (Einbindung der Entwässerungsan- lage, siehe lfd. Nr. 143)																																																																			
km 41+950	re	Gehölzpflanzungen südlich der A 94																																																																			
km 42+050	li	Gehölzpflanzungen nördlich der A 94 (ehem. L 10)																																																																			
km 43+660	re	Rückbau Kr MÜ 22 (siehe lfd. Nr. 164, ehem. L 15)																																																																			
km 44+600	re	Anlage einer Obstwiese südlich der A 94 (siehe lfd. Nr. 178)																																																																			
km 44+600	li	Anlage eines Feldgehölzes nördlich der A 94																																																																			



Legende:

lfid.Plannummer		
lfid.Nr.Flurstück		
lfid.Nr. einzelne Erwerbsfläche		
9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfll. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes
 geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 07.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 07.03.2014
 Autobahndirektion Südbayern
P. P. P.
 P e i k e r, Leitender Baudirektor

4. Tektur vom 14.09.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 14.09.2011
 Autobahndirektion Südbayern
R. R.
 R e h m, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
L. L.
 L i c h t e n w a l d, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	GVS Krating - Mimmelheim, GVS Deutenheim, Parallelweg süd. A 94	Feb. 2014	Gier/Weber

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Siedestraße 7-11, 80335 München, Tel. 08954552-0, Fax 08954552-200, E-Mail: poststelle@abdbb.bayern.de</small>	Unterlage 7E
	Blatt Nr. 6a
	Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Dez. 2010	Rehm
	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst	

BAB A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau Dorfen - Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis 50,040

Grunderwerbsplan
 Änderungen GVS Deutenheim und GVS Krating - Mimmelheim km 43+900 bis km 45+000

Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
W. W.
 W o l t e r e c k, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7 München, 24.11.2014
D. D.
 D e i n d l, Oberregierungsrat

Projekt: _____ Datum: _____

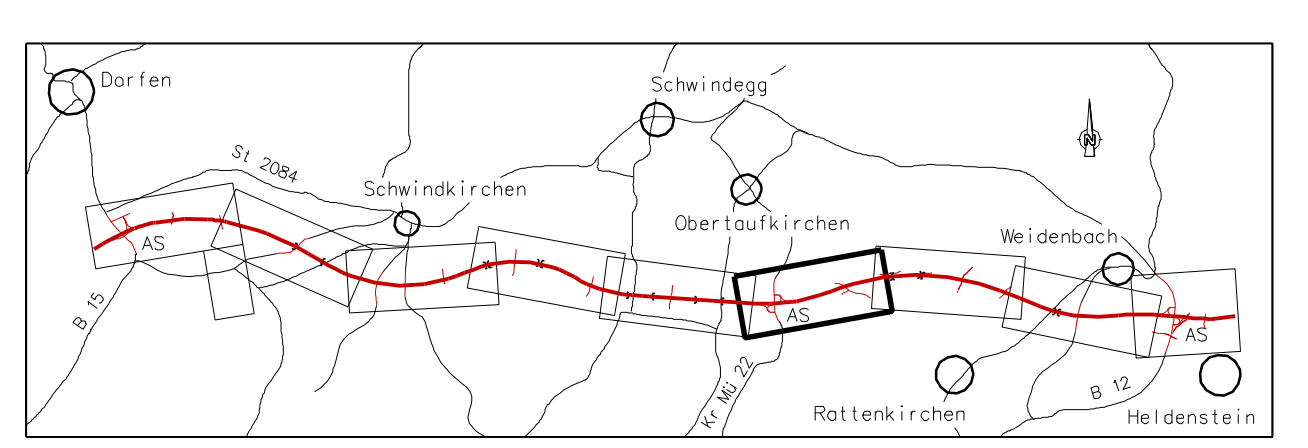
Flußdatum: 30.04.2014 Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche
 - dauernd zu belastende Fläche

Ild.Plannummer
Ild.Nr. Flurstück

9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorübergeh. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche



4. Tektur vom 14.09.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 14.09.2011
Autobahndirektion Südbayern
Rehm, Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 7 T Blatt Nr. 6
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet Dez. 2010 Schmidt / M. Swita	Datum Zeichen
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt Referat 431 Dez. 2010 Peetz	geprüft Sachgebiet 43 Dez. 2010 Rehm
Neubau Dorfen - Heldenstein	geprüft Abteilung 4 Dez. 2010 Dr. Wüst	Grunderwerbsplan
Strecken-km 34+730 bis 50+040		km 43+200 bis km 45+200 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

NACHRICHTLICH

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-354-1-494-9 München, 22.11.2011
Bayerischer Obergerichtsrat

Projekt: Datum: Provisorium: 08.11.2011

Grunderwerbsverzeichnis

Gemarkung Rattenkirchen und Obertaufkirchen

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim

3. Tektur vom 28.02.2011

4. Tektur vom 14.09.2011

Planänderung vom 07.03.2014

Aufgestellt:

München, 07.03.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Bescheids
der Regierung von Oberbayern
nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
München, 24.11.2014

Deindl
Oberregierungsrat

GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS

Gemarkung Obertaufkirchen

3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Blaeueintragung | Planänderung vom 07.03.2014

GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flur-stück	Nutzungs-art	Größe des Flur-stücks m ²	zu erwerbende Flächen* m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
6	13.1	43+948		Obertaufkirchen		87530	562 349			für Autobahn	1103 737	994 1182	
6	13.2			1843	A			994 1182		für Autobahn			
6	13.3				GFL GrA		541 388			für Dritte			
6	31.1	44+565		Obertaufkirchen		1770		285 550		für Autobahn	167 377	285 550	
6	31.2			1872	A		167 377			für Dritte			

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN			GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)			Gemarkung Obertaufkirchen											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein			3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Blaeueintragung Planänderung vom 07.03.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m²	zu erwerbende Flächen* m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX	
5	54.1	42+198		Obertaufkirchen 1671	Stra	3768	191	227		für Autobahn für Autobahn	191	227		
5	54.2			Obertaufkirchen 1823	Weg	7263			109		für Autobahn		109	
6	6.1	43+702		Obertaufkirchen 1831	Weg	3401	530				für Autobahn für Autobahn für Autobahn	530	236	
6	7.1	43+558		Obertaufkirchen 1842	Weg	2791					für Autobahn für Autobahn			
6	7.2													
6	7.3													
6	12.1	43+806		Obertaufkirchen 1844	Weg	2052					für Autobahn für Autobahn für Autobahn			
6	12.2													
6	10.1	43+905		Obertaufkirchen 1873	Stra	1121					für Autobahn für Autobahn für Dritte			
6	10.2													
6	10.3													
6	15.1	44+575												
6	15.2													
6	15.3													

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN		GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS											
A 94 München - Pocking (A3)		Gemarkung Obertaufkirchen											
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Blaeueintragung Planänderung vom 07.03.2014											
GE-Plan	Lfd. Nr.	Bau-kilo-meter	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. stück	Nutzungs-art	Größe des Flur-stücks m²	zu erwerbende Flächen* m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
6	16.1	44+636		Obertaufkirchen		32282	-8 705			für Autobahn	7339 7818	1536 2615	
6	16.2			1871	A			+995 1331		für Autobahn			
6	16.3							-140 1284		für Autobahn			
6	16.4						-7319 6877			für Dritte			
6	16.5						-12 236			für Dritte			
6	17.1	44+372		Obertaufkirchen		42178	-5304 6429			für Autobahn	5509 7145	2228 3160	
6	17.2			1874	A			+869 1436		für Autobahn			
6	17.3				Gr			2592 -359		für Autobahn			
6	17.4				Wa			568 -205		für Dritte			
6	17.5						716			Leitung			-449 0

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN			GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS										
A 94 München - Pocking (A3)			Gemarkung Obertaufkirchen										
Neubau von Dorfen bis Heldenstein			3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Blaeueintragung Planänderung vom 07.03.2014										
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m²	zu erwerbende Flächen* m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
6	33.1	44+623		Obertaufkirchen		116033	2271			für Autobahn	3836	1546	
6	33.2			794	A			1546		für Autobahn			
6	33.3				GFL GFV Gr		1565			für Dritte			
6	30.1	44+490		Obertaufkirchen		30192	14107 18532			für Autobahn	15115 19631	3419 1958	565 0
6	30.2			795	A			+229 -1199 1858		für Autobahn			
6	30.3				GFL			-263 -323 100		für Autobahn			
6	30.4				Gr			4 0		für Autobahn			
6	30.5				Wa			+922 -1570 0		für Autobahn			
6	30.6						693 836			für Dritte			
6	30.7						225 263			für Dritte			
6	30.8								318	Leitung			
6	30.9								247	Leitung			
									0				
									0				

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung

GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS

Gemarkung Obertaufkirchen

3. Tektur vom 28.02.2011 sowie Blaeueintragung | Planänderung vom 07.03.2014

GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	zu erwerbende Flächen* m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX	
6	28.1	44+160		Obertaufkirchen		64865	25079 26237			für Autobahn	25166 26483	6910 6758		
6	28.2			796	A			3688 3682		für Autobahn				
6	28.3					GFL			3222 3076		für Autobahn			
6	28.4					GrA		27 246			für Dritte			
6	25.1	43+801		Obertaufkirchen		13900	5002			für Autobahn	5002	1152		
6	25.2			801	A				1152		für Autobahn			
6	11.1	43+839		Obertaufkirchen		16230	3314			für Autobahn	3334 3374	1414 1519		
6	11.2					A			1414 1519		für Autobahn			
6	11.3				1847			20 60			für Dritte			

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN				GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS													
A 94 München - Pocking (A3)				Gemarkung Rattenkirchen													
Neubau von Dorfen bis Heldenstein				3. Tektur vom 28.02.2011 Planänderung vom 07.03.2014													
GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. stück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m²	zu erwerbende Flächen* m²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m²	Dauernd zu belastende Flächen* m²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m²	Summe VIA* m²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m²				
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX				
6	2.1	44+886		Rattenkirchen 1999	GFL Gr	11307	-203 0			für Dritte	-203 0						
6	5.1	44+839		Rattenkirchen 2000	A Gr	138399	26322			für Autobahn	-36144	-11231					
6	5.2												für Autobahn	38084	12879		
6	5.3													für Autobahn			
6	5.4													für Autobahn			
6	5.5													für Dritte			
6	5.6													für Dritte			
6	35.1	44+750		Rattenkirchen 2017	A Gr	52617				für Autobahn	-1526	-1124					
6	35.2											für Autobahn	1220	5351			
6	35.3												für Dritte				
6	35.4												für Dritte				

*Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlussvermessung